

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: Referat 1</p> <p>Beteiligt: 11 Personal- und Organisationsamt 14 Rechnungsprüfungsamt 23 Immobilienmanagement FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle Referat 2 Referat 6</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2015/1756-R1</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 15.07.2015</p> <p>Referent: Hinterstein Christian</p>									
<p>Neufassung der Beschaffungs- und Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>28.07.2015</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>29.07.2015</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	28.07.2015	Finanzsenat	Empfehlung	29.07.2015	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
28.07.2015	Finanzsenat	Empfehlung								
29.07.2015	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

I. Sitzungsvortrag:

1. Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg vom 01.01.2002, zuletzt in der Fassung vom 30.04.2014:

Die aktuell gültigen Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg liegen als Anlage 1 bei. Auch in ihrer jüngsten Fassung mit Stand 30.04.2014, zeigen sie sich wenig nutzerorientiert gestaltet sowie sowohl im Hinblick auf die laufenden vergaberechtlichen Änderungen als auch die innerorganisatorischen Zuständigkeiten in der Stadt Bamberg im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle hin überarbeitungsbedürftig.

Die Vergaberichtlinien vom 01.01.2002 wurden zuletzt durch Stadtratsbeschluss vom 30.04.2014 geändert. Der entsprechende Sitzungsvortrag (Anlage 2) sowie der entsprechende Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2014 (Anlage 3) liegen bei.

2. Überarbeitung und Neufassung der städtischen Beschaffungs- und Vergaberichtlinien:

Vorliegend wird eine vollständige Neufassung der bisher gültigen Vergaberichtlinien vorgelegt (Anlage 4).

2.1 Ziel war es insbesondere den für Vergaben zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine - an dem konkreten Ablauf eines Vergabeverfahrens orientierte - Richtschnur für die Abwicklung des Verfahrens an die Hand zu geben. Dabei wurde insbesondere auch Wert auf eine verbesserte Übersichtlichkeit der Richtlinien gelegt.

Ausgehend von grundsätzlichen Regelungen werden insbesondere das anzuwendende Verfahren sowie der Umgang mit Angeboten möglichst klar und übersichtlich gegliedert. Den Entwurf kennzeichnet auch der Versuch sich auf die wesentlichen Vorgaben zu beschränken und nach Möglichkeit eine Reduktion auf wesentliche Rahmenbedingungen eines Vergabeverfahrens

vorzunehmen.

- 2.2 Wichtiges Ziel war insbesondere auch die Aufgaben der Zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle zu fassen und zu formulieren. Im Sinne der vorliegenden Richtlinien versteht sich die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle als interne dienstleistungs- und serviceorientierte, zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle der Stadtverwaltung bei der Beschaffung und der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Folglich steht die Beratung der mit Vergaben befassten Dienststellen sowie die Schaffung insbesondere eines entsprechenden - internetbasierten - Formulare-service für diese Einrichtungen im Vordergrund. Weiterhin werden insbesondere die wichtigen Aufgaben als Submissions- sowie als Beschaffungsstelle der Stadt Bamberg, wie bisher, definiert.

Wichtiger Zukunftsbereich ist dabei insbesondere auch die Planung sowie Administrierung aller Maßnahmen zur Einführung und Umsetzung einer elektronischen Vergabe (sog. e-Vergabe) mit dem Ziel, eine einheitliche Entwicklung in diesem Bereich innerhalb der Stadtverwaltung zu implementieren.

Der Zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle der Stadt Bamberg kommt daher insgesamt erhebliche Bedeutung für die zielgerichtete Bündelung und Steuerung sowie die Entwicklung des Vergabewesens bei der Stadt Bamberg zu. Dies gilt auch für die juristische Vertretung der Stadt Bamberg in vergaberechtlichen Verfahren, wo ebenfalls der Zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle die federführende Rolle zukommt.

- 2.3 Weiterhin soll die öko-soziale Rolle, welche der Stadt Bamberg als Auftraggeberin zukommt, mit den überarbeiteten Richtlinien nochmals geschärft werden. Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen darf auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage vom 30.04.2014 Bezug genommen werden. Diese gelten unverändert fort. Unter Nummer 8.2 des vorliegenden Richtlinienentwurfes wurde aber nochmals der Versuch unternommen, die Bedeutung öko-sozialer Kriterien deutlicher herauszuarbeiten. Mit dem Erlass dieser Richtlinien kann und soll die Diskussion über die Einführung und die weitere Umsetzung öko-sozialer Kriterien im städtischen Vergabeverhalten auch nicht zu Ende gebracht werden. Vielmehr ist es von großer Bedeutung, wie es gelingt, den grundsätzlichen Ansatz und die öko-soziale Ausrichtung im Vergabeverhalten in die tägliche Vergabepraxis zu übernehmen. Daher ist vorgesehen, hierzu eine oder mehrere konkrete Dienstanweisungen durch Herrn Oberbürgermeister zu formulieren, welche Einfluss auf das tägliche Vergabeverhalten nehmen sollen. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluationsberichterstattung soll dieser Punkt auch weiter aufgegriffen werden.
- 2.4 Insgesamt zeichnet sich der Richtlinienentwurf auch durch einen weitgehenden Verzicht auf die Benennung fester Wertgrenzen etc. aus. Da diese erfahrungsgemäß einer relativ häufigen Überarbeitungsdichte unterliegen, erscheint es nicht zweckmäßig, feste Wertgrenzen in die Richtlinie aufzunehmen, sondern lediglich auf die Bezugsquellen zu verweisen. Ändern sich diese, erfolgt somit automatisch auch eine Anpassung innerhalb der Vergaberichtlinien, ohne dass es einer erneuten Gremienbehandlung bedarf.
- 2.5 Besonderes Augenmerk wurde bei der Formulierung der Richtlinien auch auf eine möglichst optimale Verfahrensökonomie in alltäglichen Vergabeverfahren gelegt. Daher wurde erstmals eine Erforderlichkeitsgrenze für die Fertigung eines Vergabevermerkes eingeführt. Bis zu einem Wert von 2.500 Euro kann daher auf einen formellen Vergabevermerk verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einhaltung der Vergabekriterien sich beispielsweise aus der vorhandenen Aktenlage eindeutig und nachvollziehbar ergibt. Ebenso wurde im Bereich der freihändigen Vergaben die Formulierung aufgenommen, dass ausnahmsweise auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet werden kann, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und eine Wertgrenze von 2.500 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird. Praktisch relevant ist hier insbesondere der Fall, dass im Bereich des Gebäudeunterhalts akute Störfälle gemeldet werden, welche möglichst zeitnah beseitigt werden müssen, ohne dass bereits die Grenze des Notstandes im Sinne der Nummer 14 der Richtlinien erreicht wird. Dabei ist selbstverständlich durch entsprechende Dokumentationen der die Vergabe betreuenden Sachbearbeiter sicherzustellen, dass die Vergabeverfahren diskriminierungsfrei und transparent ablaufen. Insbesondere ist es auch unbedingt erforderlich, dass die Anbieter gewechselt werden.

- 2.6 Im Hinblick auf die für das Jahr 2016 angekündigte Reform des Vergaberechts wurde auf die Benennung konkreter vergaberechtlicher Vorschriften - soweit als möglich - verzichtet. Da die Richtlinien auch Handlungsleitfaden für den Rechtsanwender sein sollen, war dies aber nicht zur Gänze sinnvoll. Im Zuge der ohnehin vorgesehenen Evaluationsberichterstattung ist daher ggf. - in Abhängigkeit von der Schnelligkeit des Vergaberechtsgesetzgebers - auch eine Anpassung der vergaberechtlichen Normen in den Richtlinien erforderlich. Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung beobachten und ggf. einen Überarbeitungsentwurf dem Stadtrat vorlegen.

3. Am 18.06.2015 trafen sich Vertreter von Chance e. V. mit Herrn Oberbürgermeister, um Anregungen zur Verbesserung des öko-sozialen Beschaffungsverhaltens zu geben. Daraufhin wurde mit Herrn Walter (Rechnungsprüfungsamt) und Herrn Hinterstein (Referat 1) ein Treffen auf Arbeitsebene am 21.07.2015 vereinbart. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat die städtischen Vergaberichtlinien (Anlage 4) wie folgt zu beschließen:

Beschaffungs- und Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg

Inhaltsübersicht

- 1 Richtlinien und Geltungsbereich
- 2 Rechts- und Arbeitsgrundlagen
- 3 Allgemeine Beschaffungs- und Vergabegrundsätze
- 4 Auftragswert
- 5 Verfahren
- 6 Bekanntmachung der Ausschreibung
- 7 Angebote
- 8 Zuschlag und Beachtung öko-sozialer Kriterien
- 9 Auftragserteilung
- 10 Zuständigkeiten
- 11 Vergabevermerk
- 12 Beteiligung und Information
- 13 Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Korruption
- 14 Notstände

Anlagen

- 1 Sammlung zu beachtender Vorschriften
- 2 Staatliches Konzept für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben kommunaler Auftraggeber

1 Richtlinienzweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Beschaffungs- und Vergaberichtlinien stellen die einheitliche Regelung des Beschaffungs- und Vergabewesens bei der Stadt Bamberg sicher. Sie dienen dazu, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einem fairen und transparenten Beschaffungs- und Vergabeverfahren auch nach öko-sozialen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.
- 1.2 Die Beschaffungs- und Vergaberichtlinien sind eine innerdienstliche Regelung im Sinne des § 4 Abs. 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg. Sie besitzen keine Außenwirkung und schaffen gegenüber dem Auftragnehmer kein unmittelbares Vertragsrecht bzw. begründen keine Rechte Dritter.
- 1.3 Die Beschaffungs- und Vergaberichtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete, kommunale Stiftungen (Stiftungen) sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen), soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Eigenbetriebe gelten die Beschaffungs- und Vergaberichtlinien nur, soweit diese den Bestimmungen der Eigenbetriebsstatuten nicht entgegenstehen. Die Richtlinien sind bei Zweckverbänden, in denen die Stadt Bamberg Mitglied ist, anzuwenden, soweit deren Verwaltung durch die Stadt Bamberg erledigt wird und der Zweckverband der Anwendung dieser Richtlinien zugestimmt hat.
- 1.4 Die Vergaberichtlinien sind auch von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten zu beachten, die im Auftrag der Stadt Bamberg handeln.
- 1.5 Den städtischen Tochterunternehmen wird empfohlen, die Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg, soweit rechtlich möglich, ebenfalls zu übernehmen.

2 Rechts- und Arbeitsgrundlagen

- 2.1 Bei Vergaben und Beschaffungen sind die gesetzlichen, haushaltsrechtlichen und verwaltungsinternen Bestimmungen, Richtlinien und sonstige Bekanntmachungen, die das öffentliche Auftragswesen betreffen und deren entsprechende Anwendungen empfohlen werden, in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden.
- 2.2 Die einschlägigen Handbücher und Regelungen des Freistaates Bayern sind zu verwenden, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.
- 2.3 Bei Architekten- und Ingenieurverträgen sind die einschlägigen Vertragsmuster und das „Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau“ (HAV-KOM) bzw. das „Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau“ (HIV-KOM) anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

3 Allgemeine Beschaffungs- und Vergabegrundsätze

- 3.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Anhaltspunkte vor, die eine Beschränkung des

Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Das gilt auch, wenn sich bei Prüfung, Begutachtung und Wertung der Angebote Anhaltspunkte für Preisabsprachen ergeben.

- 3.2 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Stückelungsverbot).
- 3.3 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen vor Ausschreibung und Vergabe haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. Die erteilten Aufträge sind haushaltsrechtlich entsprechend vorzumerken. Soweit Zuschüsse gewährt werden, sind die Regelungen des Zuschussgebers zu beachten.

4. Auftragswert

- 4.1 Zur Ermittlung des Auftragswertes und zur Ermittlung der Wertgrenzen dieser Richtlinien ist § 3 VgV zu beachten. Es gelten die Werte ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer und der Nebenkosten.
- 4.2 Bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen oder Leistungen ist bei unbestimmter Laufzeit der Auftragswert nach Möglichkeit jeweils in Höhe des Jahresbedarfs auszuschreiben und in Höhe des Jahreswertes zu vergeben, ansonsten ist der Auftragswert für die festgelegte Laufzeit maßgebend. Soweit zweckmäßig kann auch für einen längeren Zeitraum ausgeschrieben werden, längstens jedoch für fünf Jahre, es sei denn hohe vertragsspezifische Investitionen erfordern eine längere Laufzeit. Wirtschaftlich zusammenhängende Warengruppen sind zusammenzufassen.

5. Verfahren

- 5.1 Die Abwicklung der Vergabe ist abhängig vom Auftragswert (vgl. Ziff. 4) und dem maßgeblichen Schwellenwert nach § 2 VgV. Die zwingenden Vergabevorschriften sind zu beachten. Das Verfahren wird in der Regel durch die vergabenden Dienststellen durchgeführt. Manipulation und Korruption sind durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der KorruR) zu vermeiden.
- 5.2 Oberhalb des Schwellenwertes
Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV oder übersteigt er diesen, so richtet sich das Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV und der VOF bzw. den jeweiligen Abschnitten 2 der VOL/A oder VOB/A.
- 5.3 Unterhalb des Schwellenwertes
Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe sind nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben sowie der folgenden Regelungen zulässig.
 - 5.3.1 Öffentliche Ausschreibung
Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 zu verfahren.
 - 5.3.2 Beschränkte Ausschreibung
Eine Beschränkte Ausschreibung ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nach §§ 3 VOB/A und VOL/A sowie in entsprechender Anwendung der staatlichen Regelungen bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen zulässig (Anlage 2).

Ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber ist anzustreben. Sind Bewerber in ausreichender Zahl nicht bekannt, so ist ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten.

5.3.3 Freihändige Vergabe

Eine Freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

Es bedarf der schriftlichen Begründung weshalb von der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist. Bis zu den staatlichen Wertgrenzen (Anlage 2) ist im Bereich der VOB/A sowie der VOL/A eine Freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig.

In der Regel sind mindestens drei Angebote fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Bieter einzuholen. Hiervon sollte mindestens ein Bewerber außerhalb der Stadtgrenze Bambergs berücksichtigt werden (regionale Streuung). Ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber ist anzustreben. Ausnahmsweise kann auf das Einholen mehrerer Angebote verzichtet werden, wenn dringender Handlungsbedarf, beispielsweise zur Beseitigung eines akuten Stöorzustandes, besteht und eine Auftragssumme von 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall nicht überschritten wird. Auch in diesem Fall sind die Bewerber regelmäßig zu wechseln.

5.4 In jeder Phase der Bewerberauswahl bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar und schriftlich dokumentiert sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.

5.5 Veröffentlichung

Entsprechend dem Konzept des Freistaates Bayern für Vergaben kommunaler Auftraggeber sind nach den dort jeweils gültigen Wertgrenzen zentral abrufbare Veröffentlichungen (ex-post- bzw. ex-ante-Veröffentlichung) vorzunehmen (Anlage 2). Die Veröffentlichung erfolgt durch die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle.

6. Bekanntmachung der Ausschreibung

6.1 Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt - unbeschadet anderer Veröffentlichungsmöglichkeiten - im Amtsblatt der Stadt Bamberg (Rathausjournal) und im Bayerischen Staatsanzeiger. Zusätzliche Veröffentlichungspflichten, wie z.B. in der überregionalen Tagespresse bleiben durch diese Beschaffungs- und Vergaberichtlinien unberührt.

6.2 Bei öffentlich geförderten Beschaffungen sind die Vorschriften und Auflagen über eine Veröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens (ex-ante- bzw. ex-post-Veröffentlichungen) auf der Plattform „Auftraege.Bayern.de“ zwingend zu beachten.

7. Angebote

7.1 Sicherung der Angebotsunterlagen:

7.1.1 Angebote müssen ausreichend gekennzeichnet sein, um sie beim Posteingang erkennen und vorschriftgemäß behandeln zu können. Die Kennzeichnung ist bei der Ausschreibung in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzuschreiben. Bei Ausschreibungen ohne Leistungsverzeichnis ist die Kennzeichnungspflicht in die Ausschreibung aufzunehmen. In der Regel sind farbige Rücksendeaufkleber den Ausschreibungsunterlagen beizufügen.

7.1.2 Bei als Angebot erkennbarem Posteingang ist der Briefumschlag mit dem Datum (in der Regel der Eingangsstempel) und der Uhrzeit zu versehen und ungeöffnet unverzüglich der Zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle (Submissionstelle) zuzuleiten. Ist aus dem auf dem Briefumschlag

vermerkten Eröffnungstermin zu ersehen, dass ein verspäteter Eingang bei der zuständigen Stelle droht, ist mit dieser sofort das Erforderliche zu vereinbaren, um den termingerechten Eingang zu ermöglichen. Wurde ein Angebot irrtümlich geöffnet, ist es sofort wieder zu verschließen und der Briefumschlag mit einem erklärenden Vermerk, Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu versehen.

7.1.3 Auf dem Postweg eingereichte oder direkt übermittelte Angebote sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Mittels Telekopie eingereichte Angebote sind ebenfalls zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.

7.1.4 Vom Eingang bis zum Eröffnungstermin sind die Angebote nach Möglichkeit von einem mit der Sachbehandlung nicht betrauten Bediensteten unter Verschluss zu halten und erst unmittelbar vor dem Termin den die Eröffnung Durchführenden auszuhändigen.

7.2 Angebotseröffnung:

Die Eröffnungshandlung (Submission) wird durch die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle wahrgenommen.

7.3 Prüfung und Wertung der Angebote:

7.3.1 Nach Vorprüfung durch die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle prüfen und werten die vergebenden Dienststellen die Angebote, fertigen eine Angebotsübersicht und erstellen regelmäßig einen Preisspiegel.

7.3.2 Auskünfte über den Inhalt der Angebote, etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, über den Stand des Verfahrens, besonders über Angebote, die für eine Zuschlagserteilung in Aussicht oder nicht in Aussicht genommen sind, dürfen weder Bietern noch Dritten gegeben werden. Die Aufklärung des Angebots bleibt hiervon unberührt.

8. Zuschlag und Beachtung öko-sozialer Kriterien

8.1 Der Zuschlag im Vergabeverfahren ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 97 Abs. 5 GWB).

8.2 Beschaffungen und Vergaben sollen sich auch an ökologischen und sozialen Kriterien wie beispielsweise Ressourcensparsamkeit, Müllvermeidung und Recycling, Schadstoffvermeidung, Regionalität oder Saisonalität sowie fairem Handel und dem Verbot von Kinderarbeit orientieren. Bei der Vergabe von Leistungen sind daher soweit möglich auch öko-soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Neben einer reinen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist die Einbeziehung von qualitativen, umweltbezogenen und/oder sozialen Aspekten möglich (§ 97 Abs. 4 GWB, Art. 67 EU-Vergaberichtlinie 2014). Dabei kann die Betrachtung auf den gesamten Lebenszykluskostenansatz ausgeweitet werden. Die Anwendung von Zuschlagskriterien im Sinne von Satz 1 setzt deren Nachweisbarkeit seitens des Auftragnehmers bzw. deren Überprüfbarkeit seitens der Stadt Bamberg voraus. Sie müssen immer in einem Zusammenhang zum Auftragsgegenstand und dem Zweck des Projektes stehen. Das Nähere kann durch Dienstanweisung geregelt werden.

8.3 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber zu beachten.

9. Auftragserteilung

- 9.1 Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist, aus denen die Lieferung oder Leistung bezahlt wird, oder denen durch andere innerdienstliche Regelungen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (vergebende Dienststellen).
- 9.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers ist diesem die Ermächtigung zur Auftragserteilung nachzuweisen. Die Aufträge sind von den Dienstkräften, die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ausdrücklich bevollmächtigt sind (i.d.R. Anordnungsbefugte), schriftlich zu erteilen. Für Handvorschüsse gelten die Regelungen der jeweiligen Dienstanweisung.

10. Zuständigkeiten

10.1 Vergabebefugnis:

Die Zuständigkeit für die Entscheidung an wen ein Auftrag zu erteilen ist, richtet sich nach den Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg. Der Oberbürgermeister kann durch Dienstanweisung die Zuständigkeit der vergebenden Dienststellen und Referate im Einzelnen regeln. Für Vergaben des Entsorgungs- und Baubetriebes gelten die Wertgrenzen nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg. Mehrere öffentliche Auftraggeber unter Beteiligung der Stadt Bamberg können sich darauf verständigen, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen.

10.2 Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle

- 10.2.1 Die zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle ist interne Dienstleistungs- und Servicestelle sowie zentrale Auskunft- und Beratungsstelle der Stadtverwaltung bei der Vergabe von Bauleistungen und der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen.

Die zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle ist insbesondere zuständig:

- als Ansprechpartner für alle Fragen des Beschaffungswesens und des Vergaberechts der Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe, der Stiftungen sowie der städtischen Beteiligungen, insbesondere bei der Auswahl des korrekten Verfahrens,
- zur Schaffung eines stadtweiten Vergabestandards (z.B. Formulare, Abläufe, Dokumentationspflichten, Administration von Vergabe- und Veröffentlichungsplattformen im Internet, Informationen über Änderungen des Vergaberechts),
- für den Aufbau und die laufende Aktualisierung eines entsprechenden Formularenservices für die vergebenden Dienststellen (über das städtische Intranet),
- für die vorgeschriebene Veröffentlichung (vgl. Ziff. 5.5),
- als Submissionsstelle der Stadt Bamberg, des Entsorgungs- und Baubetriebes und der Stiftungen sowie auf Nachfrage auch der städtischen Beteiligungen,
- zum Aufbau einer zentralen Adressdatei für den Versand von Ausschreibungsunterlagen verbunden mit der Möglichkeit automatisiert Absageschreiben an unterlegene Bieter zu generieren.
- zur Bearbeitung von Rechtsfragen und Fragen der Leistungsstörung im Zusammenhang mit Vergabeverfahren.
- als zentrale Beschaffungsstelle der Stadt Bamberg,
- zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen,
- zur Aufstellung von elektronischen Einkaufskatalogen für die gesamte Stadtverwaltung.

- 10.2.2 Die zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle ist zuständig für die Vertretung der Stadt Bamberg, einschließlich des Entsorgungs- und Baubetriebes und der Stiftungen sowie ggf. auch der städtischen Beteiligungen in allen vergaberechtlichen Verfahren, soweit nicht im Einzelfall externe Stellen mit der Vertretung betraut werden oder eine anderweitige Zuständigkeit verfügt ist. Wird vor der

Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, so sind die Vergabeakten unverzüglich und vollumfänglich im Original, versehen mit einer Stellungnahme der vergebenden Stelle, der zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle zuzuleiten. Diese informiert unverzüglich das Rechnungsprüfungsamt über die Einleitung des Verfahrens sowie dessen Fort- und Ausgang.

- 10.2.3 Die zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle ist für die Planung und Administrierung aller Maßnahmen zur Einführung und Durchführung der e-Vergabe zentral zuständig, um eine einheitliche Entwicklung dieses Bereiches in der Stadtverwaltung Bamberg zu gewährleisten. Die Zuständigkeit erstreckt sich weiter auf die Durchführung von e-Vergabeverfahren, die Nutzung und Administrierung von Onlineplattformen sowie die Weiterentwicklung der e-Vergabe.
- 10.3 Die Zuständigkeit der mittelbewirtschaftenden Ämter für die Durchführung des Vergabeverfahrens bleibt im Übrigen unberührt.

11. Vergabevermerk

- 11.1 Über alle Vergaben ist ein Vergabevermerk zu fertigen. In diesem sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die getroffenen Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen nachvollziehbar darzustellen. Der Vergabevermerk muss datiert sein und die Unterschrift des Verfassers enthalten. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 11.2 Die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle stellt standardisierte Formulare für einen Vergabevermerk zur Verfügung. Im Bedarfsfall sollte hierauf zurückgegriffen werden.
- 11.3 Auf die Fertigung eines Vergabevermerkes kann nur bei Erteilung von Einzelaufträgen aufgrund abgeschlossener Rahmenvereinbarungen (Jahresausschreibungen) verzichtet werden.
- 11.4 Ferner kann auf einen Vergabevermerk verzichtet werden, wenn die Summe im Einzelfall einen Wert von 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt und die Einhaltung der Vergabekriterien anderweitig dokumentiert ist.

12. Beteiligung und Information

- 12.1 Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Zusammenhang mit Vergabe- und Beschaffungsvorgängen auf Verlangen alle Informationen zu erteilen sowie alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevermerk sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel. Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der beschaffenden Dienststelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten.
- 12.2 Die Information beteiligter Dienststellen (Rechnungsprüfungsamt, Fördermanagement, Steuermanagement etc.) erfolgt soweit wie möglich elektronisch. Jede informierte Dienststelle hat innerhalb der jeweiligen Zuständigkeit von sich aus zu überprüfen, ob sie tätig werden muss oder nicht.

13. Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Korruption

- 13.1 Vor einer Auftragsvergabe soll nach Maßgabe der § 21 AEntG bzw. § 21 SchwarzArbG ab einer Auftragssumme von 30.000 € (ohne Umsatzsteuer) über den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung angefordert werden.
- 13.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungen und Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Das gleiche gilt, wenn sich bei der Prüfung, Begutachtung und Wertung der Angebote Feststellungen oder Anhaltspunkte für eine Abrede ergeben.
- 13.3 Bei der Beteiligung eigener Beschäftigter ist der Personalreferent einzuschalten sowie die Anti-Korruptionsstelle im Personal- und Organisationsamt zu informieren. Im Übrigen wird auf die Regelungen in der Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte der Stadt Bamberg und die Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) verwiesen.

14. Notstände

Im Falle von Notständen an wichtigen öffentlichen Anlagen können Sofortmaßnahmen ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens durchgeführt werden.

Ein Notstand liegt vor, wenn ein die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder die Funktionsfähigkeit lebenswichtiger Einrichtungen direkt gefährdender Zustand unvorhersehbar und plötzlich eintritt und zur Beseitigung dieses sicherheitsgefährdenden Zustandes unverzüglich gehandelt werden muss. Voraussetzung für die Behandlung als Notstandsfall ist außerdem, dass eine vorübergehende Sperrung, Unterbrechung oder Stilllegung der Anlage nicht möglich ist und wegen der Eilbedürftigkeit die sonst vorgeschriebenen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren nicht eingehalten werden können. In solchen Fällen ist unverzüglich den Stellen, die für die Vergabe zuständig gewesen wären, zu berichten.

Auch im Falle eines Notstandes ist ein Vergabevermerk unverzüglich zu fertigen.

15. Inkrafttreten

Diese Beschaffungs- und Vergaberichtlinien treten am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg vom 01.01.2002, zuletzt in der Fassung vom 30.04.2014, außer Kraft.

Anlage 1: Sammlung zu beachtender Vorschriften

- Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung zur Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR)
- Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrechtlinie Öffentliches Auftragswesen)
- Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung über die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen)
- Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR)
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Scientology-Organisation – Verwendung von Schutzerkklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- EU-Rechtsakte (z.B. EU-Richtlinien), soweit verbindlich
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung – KommHV-Kameralistik), insbesondere die verbindlichen Vergabegrundsätze gemäß § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere Teil 4 – Vergabe öffentlicher Aufträge
- Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- einschlägige Honorar- und Gebührenordnungen (z.B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI)
- einschlägige Vergabehandbücher (z.B. Vergabehandbuch Bayern)
- einschlägige Vorschriften des Preisrechts (u.a. Preisgesetz, Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung, Preisprüfung und Preisangaben)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung des Städtebaus und des Bauwesens (GRW)
- Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)
- Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz (BayBauVG)

- Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg
- Eigenbetriebsatzung des Entsorgungs- und Baubetrieb Bamberg – EBB
- Dienstanweisung über die Behandlung von Vergabeakten
- Allgemeine Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Bamberg (AFB)
- Beschluss über die Beschaffung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge (enthalten in: Masterplan Energie und Klimaschutz vom 17.04.2008 und Feinstaubbelastung im Stadtgebiet vom 30.06.2005)
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Ausländerbeschäftigung, Vorenthaltung von Sozialabgaben und Steuerhinterziehung (Schwarzarbeit, illegale Ausländerbeschäftigung – SchwArbBekämpf)
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit; vgl. Grundsatzbeschluss des Stadtrates über die Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit vom 30.07.2008
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im Kommunalen Bereich
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Konzept für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben kommunaler Auftraggeber
- Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen



Schematische Darstellung des ab 1. Januar 2012 geltenden Konzeptes für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben kommunaler Auftraggeber

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (IMBek) vom 20.12.2011

Beschränkte Ausschreibung (Nr. 1.2.1, 1.2.3 IMBek)	Freihändige Vergabe (Nr. 1.2.2, 1.2.3 IMBek)
Wertgrenzen VOB/A (jeweils ohne USt) 500.000 € Tief-, Verkehrswege-, Ingenieurbau 125.000 € Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie Landschaftsbau und Straßenausstattung 250.000 € alle übrigen Gewerke bei Anwendung VOL/A (ohne USt) * 100.000 €	Wertgrenzen VOB/A (ohne USt) 30.000 € bei Anwendung VOL/A (ohne USt) * 30.000 €
Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen anzuwenden bei VOB/A und bei Anwendung VOL/A *	Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen anzuwenden bei VOB/A und bei Anwendung VOL/A *
Zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung wenn kein Teilnahmewettbewerb VOB/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten VOL/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 19 Abs. 2 VOL/A) für die Dauer von 3 Monaten	Zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung VOB/A: ab 15.000 € ohne USt (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten VOL/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 19 Abs. 2 VOL/A) für die Dauer von 3 Monaten
	Immer anzuwenden unabhängig von Anwendung der VOL/A ** und unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen
Wettbewerb Aufforderung von mindestens drei bis mindestens zehn Bewerbern und Begründung der Anzahl im Vergabevermerk	Wettbewerb Einholung von in der Regel wenigstens drei Angeboten
regionale Streuung der Angebote in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis ab 75.000 € ohne USt mindestens drei Bewerber aus anderem Landkreis	regionale Streuung der Angebote in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis
regelmäßiger Wechsel der Bewerber	regelmäßiger Wechsel der Bewerber
Dokumentation Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung	Dokumentation Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung
Vermeidung von Korruption und Manipulation	Vermeidung von Korruption und Manipulation
Nur bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung zusätzlich anzuwenden VOB/A bzw. bei Anwendung VOL/A *	Faßlos! * keine Anwendung, wenn die Kommune auf der Basis des § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik vergibt, ohne die VOL anzuwenden ** auch dann anzuwenden, wenn die Kommune auf der Basis § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik vergibt, ohne die VOL anzuwenden - Hintergrund: es handelt sich hier um Mindestanforderungen an Wettbewerb, Transparenz und Chancengleichheit
Zentral abrufbare ex-ante-Veröffentlichung VOB/A ab 25.000 € ohne USt Daten laut § 19 Abs. 5 VOB/A + Tag der Veröffentlichung ab 75.000 € ohne USt Wartefrist von 7 Kalendertagen (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen) VOL/A ab 25.000 € ohne USt Daten laut § 19 Abs. 5 VOB/A analog + Tag der Veröffentlichung ab 75.000 € ohne USt Wartefrist von 7 Kalendertagen (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen)	

Bayerisches Staatsministerium des Innern

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anlage 1: Vergaberichtlinien - Fassung vom 30.04.2014

Anlage 2: Sitzungsvortrag vom 29./30.04.2014

Anlage 3: Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2014

Anlage 4: Vergaberichtlinien

Verteiler:

Referat 6

FB 6A

Amt 14

Referat 2

Amt 23

Amt 11

Stadt Bamberg

-VERGABERICHTLINIEN

Stand: 01.01. 2002

- zuletzt geändert am 30.04.2014-

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

1.1 Bedeutung

1.2 Geltungsbereich

1.3 Rechtsgrundlagen

1.4 VOB, VOL und VOF

1.5 Vergabehandbücher

1.6 Vertragsbedingungen

1.7 Tariftreueerklärung bei Bauvergaben

1.8 Eigenerklärung zum Nachweis der Zuverlässigkeit

1.9 Auftragsvergabe an Firmen, die ausbilden

2. Haushaltswirtschaft

3. Ausschreibung und freihändige Vergabe

3.1 Öffentliche Ausschreibung

3.2 Beschränkte Ausschreibung

3.3 Bekanntmachung der Ausschreibung

3.4 Freihändige Vergabe

3.5 Zuwendungsmaßnahmen

3.6. Informationspflicht

4. Angebote

4.1 Sicherung der Angebotsunterlagen

4.1.1 Kennzeichnung der Angebote

4.1.2 Behandlung des Posteinganges

- 4.1.3 Angebotseröffnung
- 4.1.4 Perforierstempel
- 4.2 Prüfung und Wertung der Angebote
- 5. Vergabe
 - 5.1 Allgemeine Vergabegrundsätze
 - 5.2 Bevorzugte Bewerber
 - 5.2.1 Öko-soziale Kriterien
 - 5.3 Zuständigkeit
 - 5.3.1 Regelfall
 - 5.3.2 Ausnahmen
 - 5.3.3 VOL- Vergaben im Bauwesen
 - 5.4 Stückelungsverbot
- 6. Auftragserteilung
- 7. Notstände
- 8. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Bedeutung

Diese Richtlinien regeln das Verfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie haben keine Außenwirkung und begründen deshalb grundsätzlich keine Rechte für den Bewerber.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien umfassen alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen an die Stadt Bamberg und an die von der Stadt verwalteten Stiftungen. Sie sind auch von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten zu beachten, die im Auftrag der Stadt Bamberg

handeln.

1.3 Rechtsgrundlagen

Es sind ferner vor allem folgende Vorschriften zu beachten:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg
- Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV)
- Allgemeine Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Bamberg (AFB)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- einschlägige Preisvorschriften
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung
- EU-Rechtsakte, soweit verbindlich
- Bevorzugungsrichtlinien
- Dienstanweisung über die Behandlung von Vergabeakten
- Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Beschaffung umweltfreundlicher

Güter

- AFB in der Fassung vom 01.07.2011
- Grundsatzbeschluss des Stadtrates über die Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit
- Grundsatzbeschluss Masterplan Klima
- allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

1.4 VOB, VOL und VOF

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ist anzuwenden. Die Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) ist in ihren wesentlichen Grundsätzen anzuwenden. Die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ist anzuwenden, sofern der Auftragswert 200 000.-- Euro (ohne Umsatzsteuer) oder mehr beträgt.

1.5 Vergabehandbücher

Bei Ausschreibungen und Vergaben im Bauwesen ist entsprechend den Grundsätzen des "Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich

der Finanzbauverwaltung (VHB)", des "Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-StB)", des "Kommunalen Handbuches für Ingenieurverträge und ingenieurtechnische Grundlagen (HIV-KOM)" und des "Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibungen und Vergabe im kommunalen Hochbau (HAV-KOM)" zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

1.6 Vertragsbedingungen

Es gelten die in Teil B der VOL und der VOB enthaltenen "Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)". Bestandteil des VOB-Vertrages sind auch die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Bamberg (ZVB)" in der Fassung der ZVB/E und StB, in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, enthalten in den unter 1.5 genannten Vergabehandbüchern.

Die "Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)", die auf den Einzelfall abgestellt sind, werden ebenfalls Vertragsinhalt.

1.7 Tariftreueerklärung bei Bauvergaben

Bei allen Bauvergaben der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen sind die von der Bayerischen Staatsregierung den Gemeinden zur Anwendung empfohlenen Erklärungen (Erklärung zur Einhaltung der in Bayern geltenden Lohnsätze und Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern) von den Bietern zu verlangen.

1.8 Eigenerklärung zum Nachweis der Zuverlässigkeit

Bei allen Vergabeverfahren der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen nach VOB/A und nach VOL/A sind ab einem Auftragswert von 10.000.—Euro (ohne Umsatzsteuer) von den Bietern zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit Eigenerklärungen entsprechend der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 08.10.1997 (AllMBl. 22/1997, Seite 763) zu verlangen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist diesen Vergaberichtlinien als Anlage beigelegt.

1.9 Auftragsvergabe an Firmen, die ausbilden

Bei Vergabe von Warenlieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen unterhalb der EG-Schwellenwerte sind bei gleichwertigen Angeboten bei der Vergabe die Unternehmen zu bevorzugen, die im angemessenen Umfang Ausbildungsplätze bereitstellen. Als Nachweis ist von

den Bewerbern auf Anforderung der Vergabestelle eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen. Auf diese Regelung ist in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Ist beschränkte Vergabe zulässig und steht die Art der Leistung nicht entgegen, sind grundsätzlich nur solche Unternehmen zu berücksichtigen, die Ausbildungsplätze bereitstellen.

Diese Regelung gilt nicht für ausländische Bieter und für Bieter, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften bevorzugt zu behandeln sind.

2. Haushaltswirtschaft

Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen vor Ausschreibung und Vergabe haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. Das ist im Vergabevorschlag zu bestätigen. Die erteilten Aufträge sind in der Haushaltsüberwachungsliste vorzumerken.

3. Ausschreibung und freihändige Vergabe

3.1 Öffentliche Ausschreibung

Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Dies gilt auch für wiederkehrende Lieferungen (Verbrauchsgüter und dergl.) und wiederkehrende Leistungen (z.B. Reparaturarbeiten, Unterhaltsarbeiten). Dabei ist bei unbestimmter Laufzeit der Auftragswert für ein Jahr zugrunde zu legen, ansonsten ist der Auftragswert für die festgelegte Laufzeit maßgebend.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

In begründeten Fällen (§§ 3 VOLA/ und VOB/A) kann eine Beschränkte Ausschreibung erfolgen.

Die Gründe müssen schriftlich festgehalten werden. Die Auswahl der Aufzufordernden trifft die für die Vergabe zuständige Stelle, unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Erfordernisse.

Bis zu folgenden Wertgrenzen ist eine Beschränkte Ausschreibung in analoger Anwendung der Staatlichen Wertgrenzen (siehe Anlage) generell zulässig:

VOB-Bereich

Freihändige Vergabe	bis 30.000 Euro
Beschränkte Ausschreibungen	
Tiefbau	bis 500.000 Euro
Hochbau/Rohbau	bis 125.000 Euro

Ausbaugewerke im Hochbau,

Pflanzungen und Straßenausstattungen bis 125.000 Euro

Alle übrigen Gewerke bis 250.000 Euro

VOL-Bereich

Freihändige Vergabe bis 30.000 Euro

Beschränkte Ausschreibungen bis 100.000 Euro

Die Summen sind jeweils netto anzuwenden.

Zukünftig erfolgt bei einer Änderung der staatlichen Regelungen auch eine automatische Übernahme der geänderten Wertgrenzen in die Vergaberichtlinien.

Die bisherigen Regelungen der Unterschriftenbefugnisse, die Beschlusszuständigkeit nach der Geschäftsordnung des Stadtrates sowie die Zuständigkeiten über die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel bleiben durch diese Regelungen unberührt.

Bei der Auswahl der Aufzufordernden ist folgendes zu beachten:

a) Formlose Information der Fachöffentlichkeit über größere Bauvorhaben in regionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien (z.B. Rathausjournal) und Aufforderung an Baufirmen, ihr Interesse an der Beteiligung zu bekunden.

b) Unabhängig hiervon sind, in Abhängigkeit von dem jeweiligen Auftragsvolumen, mindestens drei bis acht Firmen aufzufordern, ein Angebot abzugeben. Davon müssen regelmäßig mindestens ein bis zwei Firmen in anderen Gemeinden oder Landkreisen ansässig sein.

c) Es ist ein Vergabevermerk (§ 30 VOL/A und VOB/A) zu fertigen

3.3 Bekanntmachung der Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung erfolgt – unbeschadet anderer Veröffentlichungsmöglichkeiten - im Amtsblatt der Stadt Bamberg und in der überregionalen Tagespresse.

3.4 Freihändige Vergabe

In den zulässigen Ausnahmefällen (§§ 3 VOL/A und VOB/A) kann freihändig vergeben werden. Es bedarf der schriftlichen Begründung weshalb von der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

Freihändige Vergabe ist außerdem im VOL – und VOB- Bereich generell zulässig bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 30.000,-- Euro (ohne Umsatzsteuer). Hierbei sind, außer in begründeten Fällen, mindestens drei Angebote einzuholen.

Es ist ein Vergabevermerk (§ 30 VOL/A und VOB/A) zu fertigen.

Dienstleistungen deren Vergütung sich nach einer Gebühren- oder Honorarordnung bestimmen, können bis zu einem Auftragswert von 200.000,-- Euro (ohne Umsatzsteuer) vergeben werden.

3.5 Zuwendungsmaßnahmen

Bei mit Zuwendungen Dritter geförderten Lieferungen und Leistungen sind zusätzlich einschränkende Regelungen der einschlägigen Zuwendungsrichtlinien sowie Bewilligungsbescheide zu beachten, um Rückforderungen von Zuwendungen zu vermeiden (z.B. die Vorschriften über die Veröffentlichung von Ausschreibungen im Bayerischen Staatsanzeiger).

3.6 Informationspflicht

Dem Vergabeausschuss beim Baureferat ist vierteljährlich summarisch über alle freihändig oder aufgrund Beschränkter Ausschreibung getätigten Vergaben, incl. der Daten des Amtes für Gebäudewirtschaft, zu berichten.

4. Angebote bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung

4.1 Sicherung der Angebotsunterlagen

4.1.1 Kennzeichnung der Angebote

Angebote müssen ausreichend gekennzeichnet sein, um sie beim Posteingang erkennen und vorschriftgemäß behandeln zu können.

Die Kennzeichnung ist bei der Ausschreibung in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzuschreiben. Bei Ausschreibungen ohne Leistungsverzeichnis ist die Kennzeichnungspflicht in die Ausschreibung aufzunehmen.

Es ist zu fordern:

- die Benennung der für die Eröffnung zuständigen Stelle,
- eine Kurzbezeichnung der Ausschreibung,
- sowie Tag und Uhrzeit des Eröffnungstermins.

4.1.2 Behandlung des Posteinganges

Als Angebot erkennbarer Posteingang ist auf dem Briefumschlag mit dem Datum (in der Regel der Eingangsstempel) und der Uhrzeit zu versehen und ungeöffnet unverzüglich der zuständigen Stelle zuzuleiten.

Ist aus dem auf dem Briefumschlag vermerkten Eröffnungstermin zu ersehen, dass ein verspäteter Eingang bei der zuständigen Stelle droht, ist mit dieser sofort das Erforderliche zu vereinbaren, um den termingerechten Eingang zu ermöglichen. Wurde ein Angebot irrtümlich geöffnet, ist es sofort wieder zu verschließen und der Briefumschlag mit einem erklärenden Vermerk, Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu versehen.

4.1.3 Angebotseröffnung

Vom Eingang bis zum Eröffnungstermin sind die Angebote nach Möglichkeit von einem mit der Sachbehandlung nicht betrauten Bediensteten unter Verschluss zu halten und erst unmittelbar vor dem Termin dem die Eröffnung Durchführenden auszuhändigen.

Die Eröffnungshandlung ist gemäß §§ 22 VOL/A und VOB/A vorzunehmen. Die Angebote sind mit dem Datum (Eingangsstempel), der Uhrzeit der Eröffnung, dem Handzeichen des Verhandlungsleiters zu versehen und mit dem dafür bestimmten Perforierstempel zu kennzeichnen.

Die Angebote und die Eröffnungsniederschrift sind unverzüglich der ausschreibenden Stelle zuzuleiten.

4.1.4 Perforierstempel

Der Perforierstempel ist von dem Verantwortlichen ständig unter Verschluss zu halten und darf nur für die Dauer der Eröffnungshandlung an den Verhandlungsleiter herausgegeben werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als zur Kennzeichnung der Angebotsunterlagen bei der Eröffnung ist unzulässig.

4.2 Prüfung und Wertung der Angebote

Über die Angebote ist eine Übersicht mit Vergabevorschlag zu fertigen. Für jede Position soll ein Preisspiegel mit Höchst- und Niedrigstwert erstellt werden, soweit das für die Wertung der Angebote erforderlich ist.

5. Vergabe

5.1 Allgemeine Vergabegrundsätze

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten. Das gilt auch, wenn sich bei der Prüfung, Begutachtung und Wertung der Angebote Feststellungen oder Anhaltspunkte für eine Preisabrede ergeben.

Auskünfte über den Inhalt der Angebote, etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, über den Stand des Verfahrens, besonders über Angebote, die für eine Zuschlagserteilung in Aussicht oder nicht in Aussicht genommen sind, dürfen weder Bietern noch Dritten gegeben werden.

5.2 Bevorzugte Bewerber

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber zu beachten.

5.2.1 Öko-soziale Kriterien

Bei der Vergabe von Leistungen sind soweit möglich auch öko-soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Dies geschieht für die umweltrelevanten Gesichtspunkte insbesondere durch die Anwendung von § 4 Abs. 4-9 und § 6 Abs. 3ff VGV in der jeweils aktuellen Fassung für die jeweilige Leistungsbeschreibung; im Zuschlag durch eine entsprechende Anwendung der § 19 Abs. 9 EG VOL/A bzw. des § 16 Abs. 36 Nr. 3 VOB/A

5.3 Zuständigkeit

5.3.1 Regelfall

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, also für die Entscheidung, an wen ein Auftrag zu erteilen ist, ist die Auftragshöhe in Euro maßgebend. Es gelten sowohl im VOB als auch im VOL-Bereich alle Beträge ohne Umsatzsteuer.

Es sind zuständig:

VOL-Bereich	VOB-Bereich	VOF-Bereich
die mittelbewirtschaftenden		
Referate und Ämter bis 10.000,--	bis 10.000,--	bis 10.000,--
Finanzreferat bis 75.000,-	bis 75.000,--	

Baureferat bis 75.000,-- bis 30.000,-- (für Planungsleistungen)

Finanz- und Wirtschaftssenat über 75.000,- über 75.000,--

Bausenat über 75.000,-- üb. 30.000,-- (für Planungsleistungen)

Soll die einer Vergabe zugrunde liegende Auftragssumme nachträglich durch Auftragsweiterung überschritten werden, so ist eine Genehmigung erforderlich, auch wenn die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen.

Zuständig für die Auftragserteilung ist die für die ursprüngliche Vergabe zuständige Stelle, es sei denn, dass infolge der erhöhten Auftragssumme eine andere Zuständigkeit nach vorstehender Tabelle eintritt. Die Ämter können von einer förmlichen Nachgenehmigung absehen, wenn die Überschreitung der Anfangsauftragssumme nicht mehr als 5.000.—Euro, bei Bauleistungen 10.000.—Euro beträgt. Die Referate können von einer förmlichen Nachgenehmigung absehen, wenn die Anfangsauftragssumme um nicht mehr als 25.000.-- Euro, bei Planungsleistungen 7.500.-- Euro, überschritten wird.

Das gegenseitige Aufrechnen mit geringeren Mengen und Leistungen im Rahmen eines Auftrages ist nur zulässig, wenn sich die vorgesehene Planung und Ausführung in Funktion und Qualität nicht grundlegend ändert. Das gegenseitige Aufrechnen mit Einsparungen bei anderen Aufträgen ist nicht zulässig.

5.3.2 Ausnahmen

Sozialreferat bis 25.000.-- Euro

bei Ausgaben zu Lasten von Spenden und Nachlässen, die von der Stadt für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke überlassen wurden

Schlacht- und Viehhof unbeschränkt

für laufenden Geschäfts- und Betriebsaufwand im Rahmen des Verwaltungshaushaltes

Schlacht- und Viehhof bis 75.000.-- Euro

bei Ersatzbeschaffungen im Rahmen des Vermögenshaushaltes

Stadtbildstelle unbeschränkt

im Rahmen der Haushaltsansätze des Verwaltungshaushaltes

Altenheime unbeschränkt

für Lebensmittel, med. Bedarf, Wasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf,
Instandhaltung und Instandsetzung im Rahmen des Erfolgsplanes

Altenheime bis 75.000.-- Euro

für Ersatzbeschaffungen im Rahmen des Vermögensplanes

Kämmereiamt unbeschränkt

bei Beschaffung von Reinigungs- und Putzmitteln, Treibstoffen, Brennstoffen

Baubetriebsamt unbeschränkt

für laufenden Geschäfts- und Betriebsaufwand im Rahmen des Verwaltungshaushaltes

Forstverwaltung bis 75.000.-- Euro

für Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Hochbaumaßnahmen

Kultur- und Personalreferat bis 75.000.-- Euro

5.3.3 VOL- Vergaben im Bauwesen

Es gelten die Wertgrenzen wie im VOB-Bereich.

5.4 Stückelungsverbot

Eine Stückelung von Aufträgen zur Umgehung der Zuständigkeitsregelung (5.3.1 u. 5.3.2) ist nicht zulässig.

6. Auftragserteilung

Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind jene städtischen Dienststellen zuständig, denen nach dem Haushaltsplan die Bewirtschaftung der Mittel übertragen ist, aus denen die Lieferung oder Leistung bezahlt wird oder denen durch andere innerdienstliche Festlegungen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist diesem die Ermächtigung zur Auftragserteilung nachzuweisen. Die Aufträge sind von den Dienstkräften, die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ausdrücklich bevollmächtigt sind, (= i.d.R. Anordnungsbefugte) schriftlich zu erteilen.

7. Notstände

Im Falle von Notständen an wichtigen öffentlichen Anlagen können Sofortmaßnahmen ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens durchgeführt werden.

In solchen Fällen ist unverzüglich den Stellen, die für die Vergabe zuständig gewesen wären, zu

berichten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Bamberg, den 18.12.2001

gez.

Herbert Lauer

Oberbürgermeister

Schematische Darstellung des ab 1. Januar 2012 geltenden
Konzeptes für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben
kommunaler Auftraggeber

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (IMBek) vom 20.12.2011

Beschränkte Ausschreibung (Nr. 1.2.1, 1.2.3 IMBek)	Freihändige Vergabe (Nr. 1.2.2, 1.2.3 IMBek)
Wertgrenzen VOB/A (jeweils ohne USt) 500.000 € Tief, Verkehrswege-, Ingenieurbau 125.000 € Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie Landschaftsbau und Straßenausstattung 250.000 € alle übrigen Gewerke bei Anwendung VOL/A (ohne USt) * 100.000 €	Wertgrenzen VOB/A (ohne USt) 30.000 € bei Anwendung VOL/A (ohne USt) * 30.000 €
Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen anzuwenden bei VOB/A und bei Anwendung VOL/A *	Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen anzuwenden bei VOB/A und bei Anwendung VOL/A *
zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung wenn kein Teilnahmewettbewerb VOB/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten VOL/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 19 Abs. 2 VOL/A) für die Dauer von 3 Monaten	zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung VOB/A: ab 15.000 € ohne USt (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten VOL/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 19 Abs. 2 VOL/A) für die Dauer von 3 Monaten
	Immer anzuwenden unabhängig von Anwendung der VOL/A ** und unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen
Wettbewerb Aufforderung von mindestens drei bis mindestens zehn Bewerbern und Begründung der Anzahl im Vergabevermerk	Wettbewerb Einholung von in der Regel wenigstens drei Angeboten
regionale Streuung der Angebote In der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis ab 75.000 € ohne USt mindestens drei Bewerber aus anderem Landkreis	regionale Streuung der Angebote In der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis
regelmäßiger Wechsel der Bewerber	regelmäßiger Wechsel der Bewerber
Dokumentation Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung	Dokumentation Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung
Vermeidung von Korruption und Manipulation	Vermeidung von Korruption und Manipulation
Nur bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung zusätzlich anzuwenden VOB/A bzw. bei Anwendung VOL/A *	
zentral abrufbare ex-ante-Veröffentlichung für die Dauer von 7 Kalendertagen <u>VOB/A</u> ab 25.000 € ohne USt Daten laut § 19 Abs. 5 VOB/A + Tag der Veröffentlichung ab 75.000 € ohne USt Wartefrist von 7 Kalendertagen (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen) <u>VOL/A</u> ab 25.000 € ohne USt Daten laut § 19 Abs. 5 VOB/A analog + Tag der Veröffentlichung ab 75.000 € ohne USt Wartefrist von 7 Kalendertagen (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen)	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-left: 20px;"> 3. Kriterium </div> <p>* keine Anwendung, wenn die Kommune auf der Basis des § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik vergift, ohne die VOL anzuwenden</p> <p>** auch dann anzuwenden, wenn die Kommune auf der Basis § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik vergift, ohne die VOL anzuwenden - Hintergrund: es handelt sich hier um Mindestanforderungen an Wettbewerb, Transparenz und Chancengleichheit</p>



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2014/0841-R6	
Federführend: Referat 6	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 23.04.2014 Referent: Beese Thomas	
Anpassung der Wertgrenzen der städtischen Vergaberichtlinien an die staatlichen Wertgrenzen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.04.2014	Finanzsenat	Empfehlung
30.04.2014	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die derzeit gültigen Vergaberichtlinien vom 01.01.2002, zuletzt geändert am 11.08.2005, in denen die Wertgrenzen für Vergaben festgelegt sind, sind seit längerer Zeit in Überarbeitung. Diese umfassende Änderung wird separat vorgelegt. Der Freistaat Bayern hat nach Auslaufen des Konjunkturpaketes II seine Wertgrenzen zum 01.01.2012 aktualisiert. Derzeit sind die Wertgrenzen, die durch die städtischen Vergaberichtlinien vorgegeben sind und die Wertgrenzen, die im Zuge von Fördermaßnahmen durch den Freistaat zu beachten sind, sehr unterschiedlich. Um hier eine Anpassung zu erreichen, wird vorgeschlagen die städtischen Wertgrenzen an die Wertgrenzen des Freistaates anzugleichen.

Im Einzelnen sind folgende sofortige Änderungen veranlasst:

Änderungen der Wertgrenzen:

VOB-Bereich	bisher	künftig
Freihändige Vergabe	bis 30.000 €	bis 30.000 €
Beschränkte Ausschreibungen		
Tiefbau	bis 300.000 €	bis 500.000 €
Hochbau/Rohbau	bis 150.000 €	bis 125.000 €
Ausbaugewerke im Hochbau, Pflanzungen und Straßenaus- stattung	bis 75.000 €	bis 125.000 €

VOL-Bereich

Freihändige Vergabe	bis 30.000 €	bis 30.000 €
Beschränkte Ausschreibungen	bis 200.000 €	bis 100.000 €

Die Summen sind jeweils netto anzuwenden.

Um eine zukünftige Angleichung zu erleichtern, sollte bei einer Änderung der staatlichen Regelungen auch eine automatische Übernahme der geänderten Wertgrenzen in die Vergaberichtlinien erfolgen.

Die bisherigen Regelungen der Unterschriftsbefugnisse, die Beschlusszuständigkeit nach der Geschäftsordnung des Stadtrates sowie die Zuständigkeiten über die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel bleiben durch diese Regelungen unberührt.

Der Antrag der GAL-Fraktion vom 13.12.2010 (Anlage 1) über die Aufnahme von öko-sozialen Kriterien in die städtischen Vergaberichtlinien ist derzeit noch nicht umgesetzt, weil sich die Vergaberichtlinien immer noch in Umarbeitung befinden.

Hierzu wird folgende Übergangslösung vorgeschlagen:

- 1) Punkt 1 des Antrages (Sachstandsbericht über Erfolge für eine faire Beschaffung)
Dieser Punkt kann als geschäftsordnungsmäßig erledigt durch die Schreiben vom 08.02.2011 (Anlage 2) und 01.06.2011 (Anlage 3) betrachtet werden.
- 2) Punkt 2 (Öko-soziale Kriterien in den Vergaberichtlinien)
Im Antrag der GAL wird die Aufnahme von Umweltkriterien sowohl in der Leistungsbeschreibung als auch bei Eignung, Zuschlagserteilung und Auftragsausführung gefordert.
Bereits seit vielen Jahren sind die „Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen“ des Freistaats Bayern bei VOB-Vergaben auch im kommunalen Bereich anzuwenden. Im Liefer- und Dienstleistungsbereich erfolgt nur eine sinngemäße Anwendung.
Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass auch ohne die explizite Festlegung von sozialen und Umweltkriterien bereits jetzt diese Gesichtspunkte bei Vergabeverfahren beachtet werden:
 - *Beispiel Kinderarbeit*
Bereits seit längerer Zeit werden, sofern die Vergabeverfahren über den FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle abgewickelt werden, die Bieter mittels eines Formblattes aufgefordert zu erklären, dass ihre Produkte nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen.
 - *Beispiel Holzprodukte*
Auch werden die Bieter seitens des FB6A/Zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle gebeten zu erklären, ob ihre Produkte aus zertifiziertem Anbau stammen. Bei einzelnen Ausschreibungen wie z.B. der Theaterdrucksachen wird den Bietern sogar vorgegeben, dass nur Papier aus zertifiziertem Anbau angeboten werden darf.
 - *Beispiel Beschaffung von Reinigungsmittel und – dienstleistungen*
Die Abt. 234/Reinigung hat in der Leistungsbeschreibung seit Jahren vorgegeben, dass Reinigungsprodukte möglichst sparsam und umweltschonend zu verwenden sind und dass gewisse Reinigungsmaterialien wie z. B WC-Steine nicht verwendet werden dürfen. Diese Vorgaben sind nicht nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, sondern werden zusätzlich nochmals den Auftragnehmern als extra Auftragsbestandteil separat mitgeteilt.

- *Beispiel Beschaffung von Fahrzeugen/Sonderfahrzeugen*
Sofern die Verfahren über FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle abgewickelt werden, werden in jedem Leistungsverzeichnis die CO²-Emissionen und sofern zutreffend außerdem Rußpartikelfilter/Biodieseltauglichkeit/Abgasnormen/Geräuschemissionen abgefragt und in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- *Beispiel allgemeine Vergaben*
Grundsätzlich wird hier seitens des FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle eine Erklärung nach dem AGG vom Bieter verlangt.

Bis zur endgültigen Umsetzung der neuen Vergaberichtlinien werden daher in Anlehnung an die oben genannten Beispiele folgende Passagen in die derzeitigen Vergaberichtlinien aufgenommen:

1.3. Rechtsgrundlagen

Es sind ferner vor allem folgende Vorschriften zu beachten:

Zu streichen: vorläufige Dienstanweisung der Stadt Bamberg für die Budgetierung

Einzufügen: - AFB in der Fassung vom 01.07.2011

- Grundsatzbeschluss des Stadtrates über die Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit
- Grundsatzbeschluss Masterplan Klima
- allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

5. Vergabe

Einzufügen ist nach 5.2. (Bevorzugte Bewerber)

5.2.1. (Öko-soziale Kriterien)

Bei der Vergabe von Leistungen sind soweit möglich auch öko-soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Dies geschieht für die umweltrelevanten Gesichtspunkte insbesondere durch die Anwendung von § 4 Abs. 4-9 und § 6 Abs. 3ff VgV in der jeweils aktuellen Fassung für die jeweilige Leistungsbeschreibung; im Zuschlag durch eine entsprechende analoge Anwendung der § 19 Abs. 9 EG VOL/A bzw. des § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A.

Durch die Ergänzungen ist der Punkt ebenfalls geschäftsordnungsmäßig erledigt. Die vorstehenden Regelungen werden in die neuen Vergaberichtlinien an den entsprechenden Stellen eingearbeitet.

- 3) Punkt 3 des Antrages (Einrichtung einer Steuerungsgruppe)
Dieser Punkt kann erst mit dem Abschluss des Überarbeitungsprozesses der neuen Vergaberichtlinien bearbeitet werden.
- 4) Punkt 4 des Antrages (Öffentlichkeitsarbeit „Fairtrade-Town“)
Seitens des Umweltamtes wurden zwischenzeitlich alle erforderlichen Rahmenbedingungen erfüllt; der entsprechende Antrag wird noch im Laufe des Jahres gestellt werden. Auch dieser Punkt kann daher als geschäftsordnungsmäßig erledigt betrachtet werden.
- 5) Punkt 5 des Antrages (Einführung der Vergaberichtlinien in Schulen und sonstigen Einrichtungen)

Gemäß den Vergaberichtlinien vom 11.08.2005 gelten die Vergaberichtlinien für alle städtischen Dienststellen und von der Stadt verwalteten Stiftungen, somit also auch für die städtischen Schulen, das Theater sowie die VHS. Ein zusätzlicher Verweis auf die Notwendigkeit der Anwendung der Vergaberichtlinien ist somit nicht erforderlich. Auch dieser Punkt kann daher als geschäftsordnungsmäßig erledigt betrachtet werden.
- 6) Punkt 6 des Antrages (Tochterunternehmen)
Den Tochterunternehmen wird eine entsprechende Übernahme der Änderungen empfohlen. Damit ist auch dieser Punkt geschäftsordnungsgemäß erledigt.

- 7) Punkt 7 (Bericht)
Nach Einsetzung der Steuerungsgruppe wird Bericht erstattet.

II. Beschlussvorschlag

Der Finanzsenat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis und empfiehlt die Übernahme der Regelungen bezüglich der Änderung und zukünftigen Anpassung der Wertgrenzen und die Änderungen bezüglich der öko-sozialen Gesichtspunkte in die städtischen Vergaberichtlinien durch den Stadtrat. Die Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg vom 01.01.2002 in der aktuellen Fassung werden entsprechend geändert. Die Stadt Bamberg empfiehlt ihren Tochterunternehmungen und den von ihr verwalteten Stiftungen die Regelungen, soweit rechtlich möglich, ebenfalls zu übernehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

- Anlage 1: Stadtratsantrag der GAL-Fraktion vom 13.12.2010
Anlage 2: Antwortschreiben an die GAL-Fraktion vom 08.02.2011
Anlage 3: Antwortschreiben an die GAL-Fraktion vom 01.06.2011

Bamberg, 07.04.2014
Baureferat

Thomas Beese

.....
FB/6A: (Bernd Bauer-Banzhaf)

.....
FB/6A: (Ute Friedemann-Hildebrand)

0. f. 10150 in 101855e etc. 15.12.10
P. 2, 4, 5, 6 mit vert. Kenntnis etc. 15.12.10

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister Eingang Stadt Bamberg
Andreas Starke Sekretariat OB
Rathaus Maxplatz
15. Dez. 2010
96047 Bamberg

Bamberg, 13. Dezember 2010

Antrag

Öko-soziale Verantwortung in den Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Blumenarbeiterinnen in Afrika, die für Hungerlöhne arbeiten, hochgiftigen Pestiziden ausgesetzt sind und sich nicht gewerkschaftlich organisieren dürfen – Computer aus Osteuropa, die nach kurzer Lebensdauer Sondermüll verursachen und bei den herstellenden Industriearbeitern ein erhöhtes Krebsrisiko verursachen – Spielwaren aus China, die von Wanderarbeiterinnen mit 14 Stunden Arbeitszeit täglich hergestellt werden – Büromöbel aus Deutschland, zu deren Holzgewinnung Wälder nicht nur bewirtschaftet, sondern ausgebeutet werden - Pflastersteine aus indischen Steinbrüchen, die von Kindern unter lebensgefährlichen Bedingungen, ohne Schutzkleidung und Atemschutz, geschlagen werden.

All das gehört zur täglichen Realität im globalen Konsum und wird auch über unsere Steuergelder finanziert. Denn Einkäufe von Waren und Dienstleistungen durch die öffentlichen Haushalte in Deutschland machen rund 16% des Bruttosozialprodukts aus. Die öffentliche Hand hat eine Einkaufsmacht. Und damit hat es auch eine Bedeutung, wie eine Kommune wie Bamberg ihr Geld ausgibt.

Die Stadt Bamberg hat bereits seit der Einführung einer „Lokalen Agenda 21“ sich zu ihrer Verantwortung und ihrer Vorbildfunktion in Konsumfragen bekannt und ist entsprechende Selbstverpflichtungen eingegangen (Projekt Bamberger Agenda-Kaffee, Einkauf fairer Blumen, Stadtratsbeschluss gegen Kinderarbeit). Diese sollten jedoch nun fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Anlass dafür ist, dass am 24. April 2009 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts die Aufnahme von Sozial- und Umweltbedingungen in die Vergabe öffentlicher Aufträge in Deutschland rechtlich möglich ist. Das heißt, öffentliche Auftraggeber haben die Möglichkeit, so genannte "Sekundärziele" bei Beschaffung, Einkauf und Auftragsvergabe zu setzen.

Wir stellen deshalb folgenden **Antrag**:

1. Sachstand

Die Verwaltung gibt einen Bericht darüber, welche Erfolge bisher bereits bei den aus dem Agenda-Prozess abgeleiteten Kriterien für eine faire Beschaffung erzielt werden konnten.

Wie weit konnten die Ziele bei der Beschaffung erreicht werden? Welche Erfahrungen gibt es und welche Maßnahmen zur Verbesserung sind aus Sicht der Verwaltung notwendig?

(siehe Mail von StRin Kiki Laaser vom 23.11.2010 in der Anlage)

2. Öko-soziale Kriterien als Bestandteil der neuen Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg

Derzeit werden die Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg neu erarbeitet. In diesem Rahmen sollen alle rechtlichen Möglichkeiten und Spielräume ausgeschöpft werden, um öko-soziale Kriterien aufzunehmen.

- Phase Leistungsbeschreibung:
Umweltkriterien sind als Mindestanforderung aufzunehmen, für die anerkannte und praktikable Zertifizierungen als Nachweis vorausgesetzt werden.
- Phase Eignungsprüfung:
Von den Bietern sind Nachweise über umweltrelevantes Fachwissen und umweltrelevante Ausrüstung zu verlangen, sofern diese für den Auftragsgegenstand oder die Auftragsausführung notwendig sind. Das gilt besonders bei Aufträgen in den Bereichen der Abfallwirtschaft, Bauwesen, Instandhaltung oder Sanierung von Gebäuden sowie Transportdienstleistungen. Bei Verdacht auf mangelnde Gesetzestreue des Bieters gegenüber deutschen Gesetzen des Arbeitsschutzes und des Wettbewerbsrechts wird eine Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt.
- Phase Zuschlag:
Soziale, Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien werden als Zuschlagskriterien in das Vergabeverfahren aufgenommen. Sie können zwar nicht zum Ausschluss eines Kandidaten aus dem Verfahren führen, dienen aber bei der Auswahl der Bieter als Pluspunkte und werden gegenüber dem Preis der Ware gewichtet. Produkte regionaler Herkunft sollen dabei besonders bevorzugt werden.
- Phase Ausführung:
Soziale, Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien werden in die „zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags“ integriert. Nach der neuen Gesetzeslage müssen diese nun nicht mehr den Leistungsgegenstand nach Art, Eigenschaft oder Güte beeinflussen. Insbesondere die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (u. a. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, Nicht-Diskriminierung) während des gesamten Herstellungsprozesses ist deshalb als „zusätzliche Auftragsausführungsbedingung“ aufzunehmen. Diese Vertragsbedingungen muss der Auftragnehmer für Dauer und Zweck des Auftrags erfüllen. Vom Auftragnehmer ist dafür ein entsprechendes Zertifikat oder die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative vorzulegen, ersatzweise ist mindestens eine Selbsterklärung gegenüber der Stadt Bamberg zu unterzeichnen, wonach die Einhaltung der verlangten Standards zugesichert werden.

3. Umsetzung der öko-sozialen Beschaffung

Nach Festlegung von Zielen und Kriterien ist die Umsetzung derselben ein weiterer wichtiger Schritt, der gerade bei einer verantwortungsvollen Beschaffung nicht einfach ist. Denn Überblick und Bewertung der zahlreichen Zertifikate ist nötig, die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien durch die Auftragnehmer ist schwierig, außerdem müssen die Beschäftigten der Stadtverwaltung für ihre Verantwortlichkeit sensibilisiert werden.

Um dies zu erreichen, nimmt die Stadt folgende Maßnahmen vor:

3.1. Es wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die sich aus MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung zusammensetzt sowie aus externen BeraterInnen, die aus Vereinen (Umweltverbände, Eine-Welt-Organisationen), Gewerkschaften, Schulen, Kirchen, Einzelhandel kommen.

Aufgabe der Steuerungsgruppe ist:

- Einen Katalog von Kontroll- und Nachweisnöglichkeiten für eine öko-soziale Vergabe entwickeln
- die Vergabe bzw. den Einkauf durch die Stadtverwaltung gemäß den öko-sozialen Beschaffungskriterien beobachten
- Bieter/Auftragnehmer sowie deren Produkte/Dienstleistungen mit Aufmerksamkeit verfolgen, um so gegebenenfalls Verstöße oder Fehlentwicklungen aufdecken zu können
- die vorhandenen Kriterien und Ziele regelmäßig überprüfen, aktualisieren und weiterentwickeln
- Netzwerkarbeit und Austausch mit anderen Kommunen und Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Bamberger Unternehmen, Schulen, Kindertagesstätten usw.

3.2. Es wird eine Handreichung für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung erstellt, die im Direktkauf Produkte auf Kosten der Stadt besorgen. Die Handreichung soll eine Übersicht geben über Produkte, die prinzipiell problematisch sein können, sowie eine Hilfestellung sein, worauf beim Einkauf zu achten ist, beispielsweise durch eine Auflistung von Zertifikaten und Siegeln, die öko-soziale Mindeststandards garantieren.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Bamberg beteiligt sich an der Kampagne „Fairtrade-Town“, ebenso wie bereits die bayerischen Städte Nürnberg und Augsburg, und/oder an weiteren kommunalen Zusammenschlüssen/Wettbewerben, wie etwa der „Hauptstadt des Fairen Handels“.

5. Weitere Standbeine für nachhaltigen und verantwortlichen Konsum

Die Vergaberichtlinien werden auch in Schulen, im Theater, VHS und den weiteren Einrichtungen der Stadt Bamberg eingeführt.

Hierfür werden diese Einrichtungen mit entsprechenden Praxis-Informationen aus der Steuerungsgruppe versorgt, die eine Umsetzung möglichst vereinfachen. Sie sind auf Wunsch an

der Steuerungsgruppe zu beteiligen und insbesondere in die Bildungsarbeit für nachhaltigen und verantwortlichen Konsum einzubeziehen.

6. Tochterunternehmen der Stadt

Der Stadtrat beschließt eine gleich lautende Empfehlung an stadteigene Tochterunternehmen sowie die Sozialstiftung und beauftragt den Oberbürgermeister als Aufsichtsrats-/Stiftungsratsvorsitzenden, entsprechende Beschlussentwürfe den Aufsichtsräten bzw. dem Stiftungsrat vorzulegen

7. Evaluation

In einem Jahr ist über die Entwicklung des Prozesses hin zu einer öko-sozialen Beschaffungsverantwortung der Stadt Bamberg zu berichten.

Hilfreiches im Internet:

www.kompass-nachhaltigkeit.de (seit Sept. 2010 neue Website des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

www.beschaffung-info.de (Website des Umweltbundesamts)

www.fairtrade-towns.de (Städte und Gemeinden mit Selbstverpflichtungen)

www.service-eine-welt.de (Vernetzung kommunaler Akteure)

www.cora-netz.de (Netzwerk für Beschaffung, praxisnahe Handlungstipps)

www.forum-fairer-handel.de (Infos zu Bildungsarbeit)

<http://www.ilo.org/public/german/region/europro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>

(Kernarbeitsnormen der International Labour Organization ILO der Vereinten Nationen)

www.buy-smart.inof (Beratung und Infos zu ökologischer Beschaffung)

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Gack



Wolfgang Grader



Ulrike Heucken



Kiki Laaser



Andreas Reuß



Ursula Sowa

Andreas Starke
Oberbürgermeister

I. Schreiben an:

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Rathaus
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Oberbuergermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de
Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00
Konto-Nr: 18

08.02.2011 St-BB

Ökosoziale Verantwortung – Antrag der GAL-Fraktion vom 13.12.2010

Ich danke der GAL-Fraktion für den Antrag, bei der Aktualisierung der Vergaberichtlinien der Öko-sozialen Verantwortung der Stadt Bamberg gerecht zu werden und so ihren zusätzlichen Beitrag zu einer lebenswerten und gerechten Zukunft zu leisten. Die zur Zeit noch vorherrschende, dezentrale Struktur der Vergabezuständigkeit und die Budgetierung weiter Teile der Stadtverwaltung machte es zur Beantwortung Ihres Antrages nötig, bei den verschiedensten Dienststellen Aussagen einzuholen, was die Dauer der Antwortzeit erklärt.

Beginnen möchte ich, der inneren Gliederung des Antrages folgend, mit der Abgabe eines Sachstandsberichtes unseres Agenda 21 Büros, welches dem Umweltamt angegliedert ist:

Agenda 21 - Projekt "Blumen - fair und ökologisch"

Blumenpräsente der Städtischen Verwaltung sollen lt. einem Stadtratsbeschluss vom 30.9.99 möglichst aus heimischem Anbau bzw. aus "Fairem Handel" stammen. Gemeinsam mit den Auftraggebern aus der städtischen Verwaltung wurde im März 2000 ein entsprechendes Anschreiben an die Lieferanten für Blumenpräsente entworfen, das die Voraussetzungen für die künftige Auftragsvergabe beschrieb:

Ihr Ansprechpartner:
Herr Bauer-Banzhaf
Tel.: 09 51/87-1130
Fax: 09 51/87-1139
Baureferat
Fachbereich Baurecht
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

- Je nach jahreszeitlicher Verfügbarkeit sollen entweder Blumen aus regionalem Anbau (Bamberg und Umgebung) oder Blumen aus „Fairem Handel“ verwendet werden. Die Blumensträuße sollen überwiegend in den Stadtfarben rot und weiß gehalten und kurz gebunden sein.
- Auf umweltschonende Dekoration und Verpackung soll geachtet werden (z.B. keine Folie)
- Die Blumensträuße müssen pünktlich zum jeweiligen Veranstaltungsort angeliefert werden (auch am Wochenende und abends).

Wesentliche Änderung war die Vorgabe, dass die verwendeten Blumen ausschließlich aus heimischer Produktion oder aus "Fairem Handel" stammen müssen. Dies gilt z.B. auch für Rosen, wobei höhere Preise für Einzelblumen durch eine veränderte Zusammenstellung des Straußes auszugleichen sind.

Das Umweltreferat gab im September 2000 einen ersten Flyer zum Thema "Blumen aus Bamberger Anbau & aus "Fairem Handel" heraus. Die Infobroschüre liegt in der Infothek des Rathauses Maxplatz zur kostenlosen Mitnahme aus.

Das Projekt "Blumen aus Bamberger Anbau & aus "Fairem Handel" fand Eingang in die Bewertung des Wettbewerbes der Deutschen Umwelthilfe (DUH) „Zukunftsfähige Kommune 2002/2003“ und trug zum 1. Platz der Stadt Bamberg bei.

Am 16. September 2004 stellte der damalige Oberbürgermeister Herbert Lauer auf der Frankenland-Ausstellung die neugestaltete Broschüre "Blumen aus Bamberger Anbau & fairem Handel" vor. Vom Umweltamt / Agenda 21-Büro der Stadt Bamberg herausgegeben ist sie auch ein Beitrag zur "Fairen Woche", welche bundesweit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung stattfand.

Nach der Einführung und Umsetzung des Projektes „Fair gehandelte Blumen und Präsente in der Stadtverwaltung Bamberg“ sowie der Herausgabe der Broschüre wird das Thema „Regionale Herkunft und Fairer Handel“ stetig durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen intern und extern fortgeführt:

- Information der Städtischen Dienststellen über die Rundverfügung der Stadt Bamberg sowie Anfragen des Umweltamtes an die Zuständigen in der Stadtverwaltung zu Ablauf und Erfahrung in der Vergabep Praxis und Hinweis auf die Bedeutung der Projektumsetzung.
- Pressemitteilungen zu bestimmten Jahrestagen (Valentinstag, Muttertag)
- Aktionstage in der Fußgängerzone in Zusammenarbeit mit Bamberger Floristen
- Rosen-Schenk-Aktionen an Bamberger Schulen am Valentinstag

- Ausstellung zum Thema "Fair gehandelte Produkte" (Schwerpunkt "Bamberger Agenda 21-Kaffee" und "Blumen - fair und regional") im Rathaus Maxplatz
- Ausstellung im Rathaus Maxplatz "Faire Blumen" zum Valentinstag - Ungetrübte Freude schenken! in Zusammenarbeit mit dem "VerbraucherService Bayern im KDFB e.V." (=VSB)

Regelmäßig erfolgt eine Aktualisierung der neugestalteten Broschüre, sowie Nachdruck und Verteilung bei entsprechenden Anlässen, Aktionen bzw. im Infoportal des Umweltamtes im Rathaus Maxplatz.

Die breite Öffentlichkeitsarbeit stieß auf starke Resonanz und ergab zahlreiche Anfragen, sowie positive Rückmeldungen von Vereinen / Organisationen / Behörden (z.B. FIAN Deutschland e.V., Informations- u. Kulturbüro Solidarische Welt Münster VAMOS e.V., Behörde für Wirtschaft und Arbeit Hamburg, Entwicklungspolitisches Bildungs- und Informationszentrum Berlin EPIZ e.V., FH f. Verwaltung u. Dienstleistung Schleswig Holstein, Umweltdezernat Bonn) und auch von Journalisten und Bürgern aus ganz Deutschland.

Entsprechend des Umwelt- und Verkehrssenatsbeschlusses von 2007 achtet das Bürgermeisteramt bei der Verwendung von Kaffee und der Bestellung von Blumen, dass es sich ausschließlich um Produkte aus fairem Handel handelt. In der Regel erhalten nur die Blumengeschäfte einen Auftrag, die in der Auflistung des Umweltamtes aufgeführt sind, dass sie Blumen aus fairem Handel führen. In den Blumensträußen ist in der Regel auch ein Hinweis darauf, dass es sich um solche Produkte handelt. Bei Kaffee, aber auch bei anderen Produkten wird natürlich vorrangig darauf geachtet, dass es sich um Bio- und Regionalprodukte handelt. Beispielfähig wird hier nur der Wissenschaftstag angeführt, der mit der Metropolregion und der Stadt Bamberg gemeinsam umgesetzt wurde und bei dem ausschließlich regionale Bio-Produkte angeboten wurden bzw. Produkte aus fairem Handel. Diese Handhabung wird das Bürgermeisteramt auch in der Zukunft fortsetzen.

Agenda 21-Projekt „Bamberg Kaffee“

In zahlreichen deutschen Städten gibt es mittlerweile einen sog. "Agenda 21-Kaffee" (z.B. München, Würzburg, Freiburg). Diese Kaffees sind i.d.R. mit dem TransFair-Siegel versehen (d.h. stammen nachweislich aus fairer Produktion/fairem Handel) und wurden von Agenda 21-Arbeitskreisen, Kirchlichen Organisationen oder Dritte Welt Läden in Kooperation mit der jeweiligen Stadtverwaltung initiiert.

Im Rahmen des Bamberger Agenda 21 - Prozesses wurde daher angeregt, auch in der Region Bamberg einen "Agenda 21-Kaffee" einzuführen. Im März 2003 fand die offizielle Übergabe des ersten "Bamberg Kaffee" an den damaligen Oberbürgermeister Lauer, der die Schirmherrschaft für das Projekt übernahm, und den Landrat Dr. Denzler statt. Seither konnten sich zahlreiche Kunden durch den Kauf

des Bamberg Kaffees aktiv an diesem Agenda-Projekt der Stadt und des Landkreises Bamberg beteiligen.

Nach massiven Schwierigkeiten mit der zunächst kooperierenden Kaffeerösterei wurde auf Empfehlung des TransFair e.V. die Firma Kaffee Braun aus Mainaschaff zur Kooperation gewonnen. Im Herbst 2006 konnte somit der Neustart des Projekts „Bamberg Kaffee“ unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Andreas Starke offiziell in Angriff genommen werden. Der „Bamberg-Kaffee“ wird derzeit in 8 Einzelhandelsgeschäften verkauft und in vier Gastronomiebetrieben (Cafe's) ausgeschenkt.

Einen Beitrag der Stadt Bamberg zum positiven Projektverlauf leistet neben den öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen des Agenda-Büros die Verwendung von fair gehandeltem "Bamberg Kaffee" innerhalb der Stadt Bamberg. Der "eigene" Kaffee als Identifikationsträger eignet sich hervorragend, um z.B. bei offiziellen Anlässen serviert oder für Präsentkörbe verwendet zu werden. Herr Oberbürgermeister Starke unterstützte diese Vorgehensweise durch seine Zustimmung und eine entsprechende Verfügung vom 02.08.2006 (s. Anlage) an die zuständige Dienststelle. Auf diese Verfügung hinsichtlich der Verwendung des Bamberg Kaffees bei offiziellen Anlässen der Stadt Bamberg wird auch im Beschluss des Senates für Umwelt und Verkehr vom 29.11.2007 unter Punkt 5 ausdrücklich hingewiesen (s. Anlage).

Das Umweltamt macht im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit seit Einführung des Bamberg Kaffees regelmäßig auf das Projekt Bamberg Kaffee aufmerksam, z.B. bei verschiedenen Veranstaltungen (Umwelttag, Bamberger Genießermarkt, Fuchsenwiesenfest), durch Infolyer, Pressemitteilungen, Werbebanner etc. Ferner können Bedienstete der Stadt Bamberg den "Bamberg Kaffee" für dienstliche und private Zwecke im Umweltamt erwerben (Umsatz im Jahr 2010: ca. 340 Kilogramm Bamberg Kaffee).

Punkt 2 des Antrags der GAL-Fraktion vom 13.12.2010 bezüglich der öko-sozialen Verantwortung in den Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg ist rechtlich am Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechtes vom 20. April 2009 zu messen, mit dem Artikel 26 bzw. Art. 38 der europäischen Vergaberichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Regelung, d.h. jedem öffentlichen Auftraggeber bleibt es selbst überlassen, inwieweit er von diesen neuen Möglichkeiten öko-soziale „Sekundärziele“ in den Vergabeprozess einfließen zu lassen auch tatsächlich Gebrauch macht. Daneben ist aber auch weiterhin der Grundsatz unverändert zu beachten, dass das gesamte Vergaberecht grundsätzlich der Markttransparenz und dem freien, möglichst uneingeschränkten Verkehr mit Waren und Dienstleistungen dienen soll. Es ist originär nicht dazu geschaffen öko-soziale Anforderungen am Markt durchzusetzen. So wünschenswert etwa eine Bevorzugung regionaler Anbieter für eine kommunale Gebietskörperschaft auch sein mag, sie wäre in jedem Falle vergaberechtswidrig (auch auf der nationalen Ebene) und kann deshalb auch nicht mit positiven Punkten innerhalb einer Bewertungsmatrix begünstigt werden.

Genau hier setzt auch die Schwierigkeit an, den Antrag Ihrer Fraktion zum jetzigen Zeitpunkt zu beantworten. Das Vergabewesen der Stadt Bamberg ist zum einen durch die vor Jahren eingeführte Budgetierung und damit einhergehend einer starken Dezentralisierung gekennzeichnet. Als Gegenpol habe ich die zentrale Vergabestelle gegründet. Deren Arbeitsgrundlage, die „Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg“ sind derzeit aber noch im Prozess der Überarbeitung und Anpassung begriffen.

So ergibt es sich, dass die zentrale Vergabestelle in dem Bereich, in dem sie Einfluss auf den Beschaffungsvorgang hat und nicht, wie z.B. im VOB-Bereich nur als reine Submissionsstelle auftritt, schon immer auf die Einhaltung von öko-sozialen Kriterien geachtet hat. Dafür seien einige, nicht abschließende Beispiele genannt:

- Eigenerklärung der Bieter zur Abführung von Steuern, Gebühren und Sozialversicherungsbeiträgen
- Eigenerklärung gemäß dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz
- Eigenerklärung zur Vermeidung von Kinderarbeit
- Forderung von Labels wie z.B. blauer Engel, EnergieStar etc. wo dies angezeigt ist
- Abfrage der Eigenschaft von bevorzugten Firmen (z.B. Behindertenwerkstätten, Ausbildungsbetriebe etc.)
- möglichst weitgehende Einhaltung der 120g/CO²-Grenze bei der Fahrzeugbeschaffung
- das hauptsächlich gebrauchte Papier (ca. 2,5 Millionen Blatt/Jahr) besitzt das FSC-Siegel und wird aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt

Zum derzeitigen Aufgabenspektrum des FB 6 A – Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle gehören weitgehend alle diejenigen Produkte nicht, die häufig in ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden, wie z.B. Kinderspielzeug, Sportartikel oder Straßenpflaster. Diese werden, soweit sie überhaupt von der Stadt Bamberg nachgefragt werden, ohne Kenntnis des FB 6 A von budgetierten Dienststellen oder Tochterunternehmen wie dem Entsorgungs- und Baubetrieb, beschafft. Dies lässt sich am Beispiel des Pflasters vor der Konzerthalle augenfällig dokumentieren. Der Platz wurde im Zuge der Erweiterungsarbeiten am Foyer mit einem Pflaster belegt, das aus chinesischen Steinbrüchen kommt. Bei der Auswahl dieses Pflasters wurde zu keiner Zeit nach den sozialen Umständen gefragt, unter denen die Steine gebrochen und verarbeitet wurden. Es wurde ferner kein Zertifikat für diese Steine verlangt. Ähnlich wurde mit dem aus Indien stammenden Pflasterbelag der Austraße verfahren.

Es bleibt daher abzuwarten, welche Einflussmöglichkeiten dem FB 6 A im Zuge der Anpassung der Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg eingeräumt werden, um auch auf solche Beschaffungsmaßnahmen öko-sozialen Einfluss ausüben zu können.

Darüber hinaus hat die Budgetierung die Nachfragemacht der Stadt Bamberg in sehr viele Einzelnachfrager aufgebrochen. Ob hier eine zentrale Werteordnung beim Einkauf zu etablieren ist, wird von den Regelungen der neuen Vergaberichtlinien abhängen. Dies umso mehr, als der Kostendruck auf die einzelne budgetierte Dienststelle ständig zunimmt. Wer z.B. aus Ersparnisgründen Papiersonderangebote eines Discounters wahrnimmt um den Papierbedarf der Dienststelle zu decken, wird sich sicher nicht vordringlich um die Ökobilanz eben dieses Papiers kümmern.

Insoweit wird es vor der Verabschiedung neuer Vergaberichtlinien und deren Erprobung im Echtbetrieb kaum möglich sein, den Antrag zur Vollständigkeit zu beantworten. Insoweit ist auch die Erörterung der Frage ob im einzelnen Beschaffungsfall die Verwirklichung öko-sozialer Gesichtspunkte konkret zulässig ist oder nicht, derzeit verfrüht.

Jedenfalls lassen sich die Kernarbeitsnormen und Abkommen zur Vermeidung von Kinderarbeit nicht in jedem Falle in das Vergabeverfahren umsetzen. Hier stellt sich u.a. das Problem, dass die Einhaltung der Kernarbeitsnormen des IAO-Abkommens nur gegenüber Firmen aus den Ländern gefordert werden kann, die dieses Abkommen ratifiziert haben. Prominenteste Beispiele von Ländern, die die IAO-Abkommen nicht ratifiziert haben, sind die USA und Indien.

Ähnlich verhält es sich mit der Forderung nach umweltrelevantem Fachwissen beim Anbieter. Dieses Fachwissen oder die Ausstattung hierfür kann im Vergabeverfahren nur dort als Wertungskriterium herangezogen werden, wo dies zur Erbringung der geforderten Leistung auch wirklich notwendig ist und in einem sachlichen Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung steht. So kann z.B. vom Anbieter einer Leistung meist kein umweltrelevantes Verhalten gefordert werden, das über seine gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Gewerberecht, dem Bau- oder Immissionsschutzrecht hinausgeht.

Ich darf daher die GAL-Fraktion noch um etwas Geduld bitten, bis die Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg verwaltungsintern abgestimmt wurden und den Stand erreicht haben, dass eine Änderung erfolgen kann. Ich werde mich aber persönlich dafür einsetzen, dass die zentrale Vergabestelle eine solch gefestigte Position erhält, dass sie in die Lage versetzt wird, ihr bereits jahrelanges Bemühen um öko-sozialen nachhaltige Beschaffungen auf die gesamte Stadtverwaltung, einschließlich der Schulen und Tochterunternehmen, auszudehnen.

Alle Fraktionen des Bamberger Stadtrates erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister

- II. Über Referat 6 zur Unterschrift und Entnahme eines Abdruckes
- III. In das Referat 1 / Herrn Oberbürgermeister zur Unterschrift und Entnahme eines Abdruckes
- IV. Zur Zustellung
- V. In Abdruck mit Auslaufvermerk z.d.A. FB 6A-Baurecht zurück

Bamberg, 08.02.2011
 Referat 1

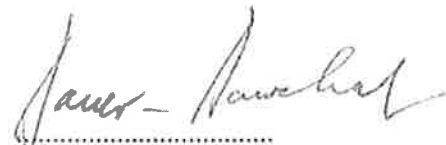
Andreas Starke
 Oberbürgermeister

Baureferat:

Michael Ilk
 Baureferent

FB 6A:

(Bauer-Banzhaf)



2 Post gegeben
 Bau. ins Ref. z.U. am:
 08 02 11.
 ste.

Andreas Starke
Oberbürgermeister

I. Schreiben an:

GAL-Stadtratsfraktion
Fraktionsbüro
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hinterstein
Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Telefon 0951 87-1005
Telefax 0951 87-1924
christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de
Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00
Konto-Nr: 18

01.06.2011/St-Hi-Kö

Öko-soziale Verantwortung der Stadt Bamberg

Sehr geehrte Stadtratskolleginnen und -kollegen,

zunächst danke ich der GAL-Stadtratsfraktion für ihren Antrag bezüglich der öko-sozialen Verantwortung der Stadt Bamberg im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge. Für die Beantwortung dieses Antrages war es notwendig, mehrere Fachdienststellen innerhalb der Stadtverwaltung einzubeziehen, so dass ich darum bitte, die etwas längere Antwortzeit zu entschuldigen.

Zunächst möchte ich Ihnen anhand der Agenda 21-Projekte „Blumen – fair und ökologisch“ und „Bamberg Kaffee“ nachfolgend einen Bericht über die aus dem Agenda-Prozess abgeleiteten Kriterien für eine faire Beschaffung geben:

Die Blumenpräsentate der Städtischen Verwaltung sollen lt. einem Stadtratsbeschluss vom 30.9.99 möglichst aus heimischem Anbau bzw. aus "Fairem Handel" stammen.

Gemeinsam mit den Auftraggebern aus der städtischen Verwaltung wurde im März 2000 ein entsprechendes Anschreiben an die Lieferanten für Blumenpräsentate entworfen, das die Voraussetzungen für die künftige Auftragsvergabe beschrieb:

- Je nach jahreszeitlicher Verfügbarkeit sollen entweder Blumen aus regionalem Anbau (Bamberg und Umgebung) oder Blumen aus „Fairem Handel“ verwendet werden. Die Blumensträuße sollen überwiegend in den Stadtfarben rot und weiß gehalten und kurz gebunden sein.
- Auf umweltschonende Dekoration und Verpackung soll geachtet werden (z.B. keine Folie)

- Die Blumensträuße müssen pünktlich zum jeweiligen Veranstaltungsort angeliefert werden (auch am Wochenende und abends).

Wesentliche Änderung war die Vorgabe, dass die verwendeten Blumen ausschließlich aus heimischer Produktion oder aus "Fairem Handel" stammen müssen. Dies gilt z.B. auch für Rosen, wobei höhere Preise für Einzelblumen durch eine veränderte Zusammenstellung des Straußes auszugleichen sind.

Das Umweltreferat gab im September 2000 einen ersten Flyer zum Thema "Blumen aus Bamberger Anbau & aus "Fairem Handel" heraus. Die Infobroschüre liegt in der Infothek des Rathauses Maxplatz zur kostenlosen Mitnahme aus.

Das Projekt "Blumen aus Bamberger Anbau & aus "Fairem Handel" findet Eingang in die Bewertung des Wettbewerbes der Deutschen Umwelthilfe (DUH) „Zukunftsfähige Kommune 2002/2003“ und trägt zum 1. Platz der Stadt Bamberg bei.

Am 16. September 2004 stellte Oberbürgermeister Lauer auf der Frankenland-Ausstellung die neugestaltete Broschüre "Blumen aus Bamberger Anbau & fairem Handel" vor. Vom Umweltamt / Agenda 21-Büro der Stadt Bamberg herausgegeben ist sie auch ein Beitrag zur "Fairen Woche", welche bundesweit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung stattfand.

Nach der Einführung und Umsetzung des Projektes „Fair gehandelte Blumen und Präsente in der Stadtverwaltung Bamberg“ sowie der Herausgabe der Broschüre wird das Thema „Regionale Herkunft und Fairer Handel“ stetig durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen intern und extern fortgeführt:

- Information der Städtischen Dienststellen über die Rundverfügung der Stadt Bamberg sowie Anfragen des Umweltamtes an die Zuständigen in der Stadtverwaltung zu Ablauf und Erfahrung in der Vergabepaxis und Hinweis auf die Bedeutung der Projektumsetzung.
- Pressemitteilungen zu bestimmten Jahrestagen (Valentinstag, Muttertag)
- Aktionstage in der Fußgängerzone in Zusammenarbeit mit Bamberger Floristen
- Rosen-Schenk-Aktionen an Bamberger Schulen am Valentinstag
- Ausstellung zum Thema "Fair gehandelte Produkte" (Schwerpunkt "Bamberger Agenda 21-Kaffee" und "Blumen - fair und regional") im Rathaus Maxplatz
- Ausstellung im Rathaus Maxplatz "Faire Blumen" zum Valentinstag - Ungetrübte Freude schenken! in Zusammenarbeit mit dem "VerbraucherService Bayern im KDFB e.V." (=VSB)

Regelmäßig erfolgt eine Aktualisierung der neugestalteten Broschüre, sowie Nachdruck und Verteilung bei entsprechenden Anlässen, Aktionen bzw. im Infoforum des Umweltamtes im Rathaus Maxplatz.

Die breite Öffentlichkeitsarbeit stieß auf starke Resonanz und ergab zahlreiche Anfragen, positive Rückmeldungen von Vereinen / Organisationen / Behörden (z.B. FIAN

Deutschland e.V., Informations- u. Kulturbüro Solidarische Welt Münster VAMOS e.V., Behörde für Wirtschaft und Arbeit Hamburg, Entwicklungspolitisches Bildungs- und Informationszentrum Berlin EPIZ e.V., FH f. Verwaltung u. Dienstleistung Schleswig Holstein, Umweltdezernat Bonn) sowie von Journalisten und Bürgern aus ganz Deutschland.

Entsprechend des Umwelt- und Verkehrssenatsbeschlusses von 2007 achtet die Stadtverwaltung der Bestellung von Blumen darauf, dass es sich ausschließlich um Produkte aus fairem Handel handelt. In der Regel erhalten nur die Blumengeschäfte einen Auftrag, die in der Auflistung des Umweltamtes aufgeführt sind, dass sie Blumen aus fairem Handel führen. In den Blumensträßen ist in der Regel auch ein Hinweis darauf, dass es sich um solche Produkte handelt.

Bei der Verwendung von Kaffee setzt die Stadt Bamberg auf den fair gehandelten „Bamberg Kaffee“.

Dieser wurde aufgrund einer Anregung im Rahmen des Agenda 21-Prozesses eingeführt und erfreut sich großer Beliebtheit.

Im März 2003 fand die offizielle Übergabe des ersten "Bamberg Kaffee" an den damaligen Oberbürgermeister Lauer und den Landrat Dr. Denzler statt. Seither konnten sich zahlreiche Kunden durch den Kauf des Bamberg Kaffees aktiv an diesem Agenda-Projekt der Stadt und des Landkreises Bamberg beteiligen.

Nach massiven Schwierigkeiten mit der zunächst kooperierenden Kaffeerösterei wurde auf Empfehlung von TransFair e.V. die Firma Kaffee Braun aus Mainaschaff zur Kooperation gewonnen. Im Herbst 2006 konnte somit der Neustart des Projekts „Bamberg Kaffee“ unter meiner Schirmherrschaft offiziell in Angriff genommen werden.

Der „Bamberg-Kaffee“ wird derzeit in 8 Einzelhandelsgeschäften verkauft und in vier Gastronomiebetrieben ausgeschenkt.

Die Stadtverwaltung unterstützt dieses Projekt, indem der „Bamberg Kaffee“ bei offiziellen Anlässen serviert und für Präsentkörbe verwendet wird. Zudem können Bedienstete der Stadt Bamberg den "Bamberg Kaffee" für dienstliche und private Zwecke im Umweltamt erwerben.

Darüber hinaus macht das Umweltamt regelmäßig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei verschiedenen Veranstaltungen (Umwelttag, Bamberger Genießermarkt, Fuchsenwiesenfest), durch Infolyer, Pressemitteilungen und Werbebanner auf diesen Kaffee aufmerksam.

Um das Bewusstsein in der Öffentlichkeit für die Verwendung fair gehandelter Produkte weiter zu stärken, beabsichtige ich, in einer der nächsten Stadtratssitzungen über die Beteiligung an der Kampagne „Fairtrade Stadt“ beraten und abstimmen zu lassen.

Ein positiver Beschluss hierüber wird meiner Ansicht nach dazu beitragen, das Thema „Öko-soziale Verantwortung“ auch ein Stück weit in unsere Gesellschaft hineinzutragen.

Inwiefern diese öko-soziale Verantwortung in den Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg berücksichtigt werden kann, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, da diese Richtlinien derzeit überarbeitet werden.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird, Ihrem Antrag entsprechend, auch geprüft, ob und wie öko-soziale Kriterien in den Vergaberichtlinien verankert und damit künftig bei der Vergabe von Aufträgen berücksichtigt werden können.

Es muss dabei geklärt werden, inwieweit die Stadt Bamberg von der durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 eingeräumten Möglichkeit, öko-soziale „Sekundärziele“ in Vergabeprozesse einfließen zu lassen, tatsächlich Gebrauch machen kann. Zu beachten ist dabei vor allem der Grundsatz, dass das Vergaberecht der Markttransparenz und dem freien, möglichst uneingeschränkten Verkehr mit Waren und Dienstleistungen dienen soll und originär nicht dazu geschaffen ist, um öko-soziale Anforderungen am Markt durchzusetzen.

Die abschließende Prüfung dieser Problematik wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da hierbei sowohl europa- als auch bundesrechtliche Vorgaben zu beachten sind.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass ich Ihnen aktuell keine weiteren Informationen hinsichtlich der Verankerung öko-sozialer Verantwortung in den Vergaberichtlinien und deren Umsetzung geben kann.

Nach Abschluss der Überarbeitung der Vergaberichtlinien werde ich Sie selbstverständlich über das Ergebnis informieren.

Einen Abdruck dieses Schreibens habe ich mit gleicher Post auch den anderen Stadtratsfraktionen zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister

II. Zustellen: 06.06.11 *AS*

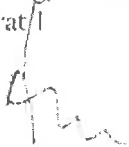
III. In Abdruck
CSU - Stadtratsfraktion
SPD - Stadtratsfraktion
BBB - Stadtratsfraktion
BR-FDP - Stadtratsfraktion
FW - Stadtratsfraktion

IV. In Kopie über
Referat 5
an
Amt 38
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

V. In Kopie
Amt 10 / Hr. Höppel
mit der Bitte um Kenntnisnahme

VI. Über
Referat 6
an
FB 6A
zum Vorgang

Bamberg, 01.06.2011
Referat I


Andreas Starke
Oberbürgermeister

Schematische Darstellung des ab 1. Januar 2012 geltenden
Konzeptes für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben
kommunaler Auftraggeber

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (IMBek) vom 20.12.2011

Beschränkte Ausschreibung (Nr. 1.2.1, 1.2.3 IMBek)	Freihändige Vergabe (Nr. 1.2.2, 1.2.3 IMBek)
Wertgrenzen VOB/A (jeweils ohne USt) 500.000 € Tief-, Verkehrsweg-, Ingenieurbau 125.000 € Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie Landschaftsbau und Straßenausstattung 250.000 € alle übrigen Gewerke bei Anwendung VOL/A (ohne USt) * 100.000 €	Wertgrenzen VOB/A (ohne USt) 30.000 € bei Anwendung VOL/A (ohne USt) * 30.000 €
Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen anzuwenden bei VOB/A und bei Anwendung VOL/A *	Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen anzuwenden bei VOB/A und bei Anwendung VOL/A *
zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung wenn kein Teilnahmewettbewerb VOB/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten VOL/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 19 Abs. 2 VOL/A) für die Dauer von 3 Monaten	zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung VOB/A: ab 15.000 € ohne USt (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten VOL/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 19 Abs. 2 VOL/A) für die Dauer von 3 Monaten
	Immer anzuwenden unabhängig von Anwendung der VOL/A ** und unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen
Wettbewerb Aufforderung von mindestens drei bis mindestens zehn Bewerbern und Begründung der Anzahl im Vergabevermerk	Wettbewerb Einholung von in der Regel wenigstens drei Angeboten
regionale Streuung der Angebote in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis ab 75.000 € ohne USt mindestens drei Bewerber aus anderem Landkreis	regionale Streuung der Angebote in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis
regelmäßiger Wechsel der Bewerber	regelmäßiger Wechsel der Bewerber
Dokumentation Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung	Dokumentation Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung
Vermeidung von Korruption und Manipulation	Vermeidung von Korruption und Manipulation
Nur bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung zusätzlich anzuwenden VOB/A bzw. bei Anwendung VOL/A *	
zentral abrufbare ex-ante-Veröffentlichung für die Dauer von 7 Kalendertagen VOB/A ab 25.000 € ohne USt Daten laut § 19 Abs. 5 VOB/A + Tag der Veröffentlichung ab 75.000 € ohne USt Wartefrist von 7 Kalendertagen (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen) VOL/A ab 25.000 € ohne USt Daten laut § 19 Abs. 5 VOB/A analog + Tag der Veröffentlichung ab 75.000 € ohne USt Wartefrist von 7 Kalendertagen (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen)	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px; display: inline-block;"> Fußnoten </div> * keine Anwendung, wenn die Kommune auf der Basis des § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik vergibt, ohne die VOL anzuwenden ** auch dann anzuwenden, wenn die Kommune auf der Basis § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik vergibt, ohne die VOL anzuwenden - Hintergrund: es handelt sich hier um Mindestanforderungen an Wettbewerb, Transparenz und Chancengleichheit

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Sitzungsvorlage VO/2014/0841-R6 - Beschlüsse

Betreff: Anpassung der Wertgrenzen der städtischen Vergaberichtlinien an die staatlichen Wertgrenzen

Status: öffentlich (Vorlage freigegeben) **Sitzungsvorlage-Art:** Beschlussvorlage

Referent:
1. Beese Thomas
2. Bauer-Banzhaf Bernd
3. Friedemann-Hildebrand Ute

Federführend: Referat 6 **Bearbeiter/-in:** Hellmuth, Susanne

Beratungsfolge:

Finanzsenat	Empfehlung
29.04.2014 Sitzung des Finanzsenates	geändert beschlossen
Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
30.04.2014 Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg	ungeändert beschlossen

29.04.2014	Finanzsenat	geändert beschlossen
------------	-------------	----------------------

Vortrag: Frau Friedemann-Hildebrand
Berufsm. Stadtrat Felix

-
1. Der Finanzsenat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
 2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
 - 2.1 Die Übernahme der Regelungen bezüglich der Änderung und zukünftigen Anpassung der Wertgrenzen und die Änderungen bezüglich der öko-sozialen Gesichtspunkte in die städtischen Vergaberichtlinien (siehe Anlage).
 - 2.2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis Herbst 2014 einen Entwurf für eine neue Vergaberichtlinie zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen. Dabei sind die Vorschläge der GAL-Stadtratsfraktion vom 13.12.2010 möglichst zu berücksichtigen.
 - 2.3 Die Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg vom 01.01.2002 in der aktuellen Fassung werden entsprechend geändert.
 - 2.4 Die Stadt Bamberg empfiehlt ihren Tochterunternehmungen und den von ihr verwalteten Stiftungen die Regelungen, soweit rechtlich möglich, ebenfalls zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig:

Nrn 2.2 erfolgt auf Antrag von Stadratsmitglied Gack

30.04.2014	Stadtrat der Stadt Bamberg	ungeändert beschlossen
------------	----------------------------	------------------------

Vortrag: Berufsm. Stadtrat Felix

Die Empfehlung des Finanzsenates vom 29.04.2014 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig:

Online-Version dieser Seite: <http://vmallris1/ai/vo021.asp?VOLFDNR=3565>

Tischvorlage zum Sitzungsvortrag VO/2015/1756-R1

Finanzsenat am 28.07.2015

Neufassung der Beschaffungs- und Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg - Tischvorlage -

I. Sitzungsvortrag:

Wie in der Sitzungsvorlage angekündigt, trafen sich der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Leiter des Referates 1 mit Vertreterinnen und Vertretern von CHANGE Chancen.Nachhaltig.Gestalten e. V. (kurz CHANGE) am 21.07.2015, anknüpfend an ein Gespräch der Gruppe mit Herrn Oberbürgermeister am 18.06.2015, zu einem weiteren Austausch auf Arbeitsebene. Den Vertretern der Initiative wurden der Sitzungsvortrag sowie der Richtlinienentwurf vorab zugeleitet.

Im Rahmen der Diskussion am 21.07.2015 wurden folgende Punkte herausgearbeitet, welche konkret im Rahmen der Vergaberichtlinien noch zu berücksichtigen wären bzw. welche noch im Verwaltungsablauf implementiert werden sollen:

1. Inhaltlich geht es dem Verein CHANGE e.V. sowie den Unterstützern des offenen Briefs um eine mittelfristige Veränderung des konkreten Beschaffungsverhaltens insbesondere beim Direkteinkauf hin zu einer verstärkten öko-sozialen Ausrichtung konkreter Beschaffungsvorgänge. Wie bereits in der Sitzungsvorlage am 30.04.2014 sowie im vorgehenden Schriftverkehr aufgezeigt, ist die Stadt Bamberg seit längerem bestrebt, im Einklang mit der Vergaberechtsordnung, öko-soziale Kriterien zu berücksichtigen. Die Richtlinien bilden dabei die Basis für das vergaberechtliche Verhalten der Stadt Bamberg. Die Umsetzung muss in der täglichen Arbeit und Praxis erfolgen. In diesem Kontext sollte sicherlich verstärkt das Bewusstsein für ökologisches und soziales Verhalten im Rahmen von Beschaffungen und Vergaben bei den verantwortlich Handelnden weiter geschärft werden.
2. Konkret besteht der Wunsch nach Einsetzung einer „Steuerungsgruppe“. Diese Steuerungsgruppe soll insbesondere den Auftrag erhalten, Vorschläge für die konkrete Umsetzung öko-sozialen Verhaltens in der täglichen Beschaffungs- und Vergabepaxis zu erarbeiten. Dies beispielsweise in der Form von Handreichungen sowie Informationen für die Entscheider. Auch könnte ein „runder Tisch“, insbesondere mit den Dienststellen, welche häufiger oder größere Beschaffungen und Vergaben tätigen, organisiert werden. Auf diese Art und Weise soll ein Austausch auf Anwenderebene sowie die Bewusstseinschärfung für öko-soziale Verhaltensweisen in der täglichen Vergabepaxis organisiert werden.

Auch sollten Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich nachhaltigen Beschaffungs- und Vergabeverhaltens geprüft und ggf. angeboten werden. Die Beschäftigten, welche an diesen Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, könnten anschließend eine Multiplikatoren-Funktion für die gesamte Verwaltung übernehmen.

Besonders wichtig ist, dass die relevanten Informationen und Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe an alle Beschaffenden, insbesondere auch in den Schulen etc. weitergeleitet werden. Ein entsprechender Verteilerkreis ist dabei aufzubauen.

In regelmäßigen Abständen sollte innerhalb der „Steuerungsgruppe“ eine Evaluation und Reflektion der Verhaltensweisen sowie des bislang Erreichten vorgenommen

werden. Über die Ergebnisse ist regelmäßig (in der Regel jährlich) im Stadtrat zu berichten.

In der Arbeitsgruppe sollten qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle, des Umweltamtes, des Immobilienmanagements, des Schulverwaltungsamtes sowie der Stabsstelle für Verwaltungsentwicklung vertreten sein. Die Einbindung kompetenter, zivilgesellschaftlicher Akteure ist wünschenswert. Die exakte personelle Besetzung wäre dabei noch zu klären. Die Leitung sollte durch die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle erfolgen.

3. Gemeinsam wurde vereinbart, die Vergaberichtlinien in folgenden Punkten noch zu überarbeiten:

- 3.1 Änderung der **Ziffer 5.1** der Vergaberichtlinien:

Die Formulierung des 5.1 soll um einen Satz ergänzt werden:

„Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen ist, entsprechend der bayerischen Umweltrichtlinien (öAUmWR), zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, sollen Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung in der Leistungsbeschreibung vorgegeben werden.“

Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen ist nach der auch für Kommunen geltenden bayerischen Umweltrichtlinien zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. Unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sollen Gesichtspunkte des Umweltschutzes in den Leistungsbeschreibungen vorgegeben werden.

- 3.2 Änderung der **Ziffer 8.1** der Vergaberichtlinien:

Die bisherige Formulierung soll um einen Satz ergänzt werden:

„Das wirtschaftlichste Angebot wird nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ermittelt.“

Es handelt sich dabei um die Legaldefinition des Begriffes „wirtschaftlichsten Angebotes“. Es wird aber als sinnvoll erachtet, diese Legaldefinition ausdrücklich in den Richtlinien text zur Erläuterung mit aufzunehmen.

- 3.3 Die **Ziffer 8.2** soll wie folgt geändert / ergänzt werden:

- a) Der Satz 2 soll wie folgt geändert werden:

„Bei der Vergabe von Leistungen sind daher auch öko-soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.“

Die bisher im Richtlinien text enthaltenen Worte „soweit möglich“ sind zu streichen, da generell öko-soziale Kriterien bei Vergaben berücksichtigt werden sollen. Dies selbstverständlich immer vor dem Hintergrund, dass die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Gesichtspunkte vergaberechtlich zulässig ist. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ggf. ist dabei die rechtliche Beratung durch die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle in Anspruch zu nehmen.

- b) Der Satz 3 soll wie folgt geändert werden:

„Neben einer reinen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist die Einbeziehung von qualitativen, umweltbezogenen und sozialen Aspekten geboten (§ 97 Abs. 4 GWB, Art. 67 EU-Vergaberichtlinie 2014, Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen - öAUMwR).“

Durch die Ersetzung der ursprünglichen Formulierung „möglich“ durch „geboten“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass gestaltendes Handlungsziel der Stadt Bamberg die Implementierung öko-sozialen Verhaltens in der täglichen Vergabepaxis sein soll. Hilfreich sind hierbei insbesondere die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Bayerischen Staatsregierung – öAUMwR, weshalb sie an dieser Stelle nicht zuletzt wegen Art. 141 BV (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Tiere und Denkmäler; Recht auf Naturgenuss) ausdrücklich zitiert werden.

c) Der Satz 4 soll wie folgt geändert werden:

„Dabei sollte die Betrachtung auf den gesamten Lebenszykluskostenansatz ausgeweitet werden.“

Auch hier soll durch den Austausch der Formulierung „kann“ durch die Formulierung „sollte“ zum Ausdruck gebracht werden, dass es Ziel städtischen Handelns in der Umsetzung der Vergaberichtlinien sein muss, die Verwendung öko-sozialer Kriterien in die tägliche Vergabepaxis zu übernehmen.

d) Der 7. Satz sollte wie folgt geändert werden:

„Das Nähere ist durch Dienstanweisung zu regeln.“

Durch diese Formulierung soll klar gestellt werden, dass eine weitere Umsetzung öko-sozialer Kriterien durch Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters künftig als verbindliche Grundlagen für die weitere Umsetzung öko-sozialer Verhaltensweisen in die tägliche Beschaffungs- und Vergabepaxis angewandt werden soll. Dabei soll die noch ins Leben zu rufende „Steuerungsgruppe“ unter anderem auch den Auftrag erhalten, Vorschläge und Empfehlungen für entsprechende Dienstanweisungen auszuarbeiten.

4. Offener Brief und weiteres Vorgehen:

Die Vertreter von CHANGE haben bei ihrem Termin bei Herrn Oberbürgermeister am 18.06.2015 einen offenen Brief an Herrn Oberbürgermeister übergeben. Dieser offene Brief liegt als Anlage 1 zur Information bei.

Die in der Besprechung am 21.07.2015 diskutierten Änderungen in der Ziffer 8 der Vergaberichtlinien wurden in einen überarbeiteten Richtlinienentwurf übernommen. Dieser überarbeitete Richtlinienentwurf liegt als Anlage 2 bei.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt die Tischvorlage zur Kenntnis.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat die städtischen Vergaberichtlinien (Anlage 2) wie folgt zu beschließen:

„Beschaffungs- und Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg

1 Richtlinienzweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Beschaffungs- und Vergaberichtlinien stellen die einheitliche Regelung des Beschaffungs- und Vergabewesens bei der Stadt Bamberg sicher. Sie dienen dazu, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einem fairen und transparenten Beschaffungs- und Vergabeverfahren auch nach öko-sozialen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.
- 1.2 Die Beschaffungs- und Vergaberichtlinien sind eine innerdienstliche Regelung im Sinne des § 4 Abs. 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg. Sie besitzen keine Außenwirkung und schaffen gegenüber dem Auftragnehmer kein unmittelbares Vertragsrecht bzw. begründen keine Rechte Dritter.
- 1.3 Die Beschaffungs- und Vergaberichtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete, kommunale Stiftungen (Stiftungen) sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen), soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Eigenbetriebe gelten die Beschaffungs- und Vergaberichtlinien nur, soweit diese den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzungen nicht entgegenstehen. Die Richtlinien sind bei Zweckverbänden, in denen die Stadt Bamberg Mitglied ist, anzuwenden, soweit deren Verwaltung durch die Stadt Bamberg erledigt wird und der Zweckverband der Anwendung dieser Richtlinien zugestimmt hat.
- 1.4 Die Vergaberichtlinien sind auch von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten zu beachten, die im Auftrag der Stadt Bamberg handeln.
- 1.5 Den städtischen Tochterunternehmen wird empfohlen, die Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg, soweit rechtlich möglich, ebenfalls zu übernehmen.

2 Rechts- und Arbeitsgrundlagen

- 2.1 Bei Vergaben und Beschaffungen sind die gesetzlichen, haushaltsrechtlichen und verwaltungsinternen Bestimmungen, Richtlinien und sonstige Bekanntmachungen, die das öffentliche Auftragswesen betreffen und deren entsprechende Anwendungen empfohlen werden, in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden.
- 2.2 Die einschlägigen Handbücher und Regelungen des Freistaates Bayern sind zu verwenden, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.
- 2.3 Bei Architekten- und Ingenieurverträgen sind die einschlägigen Vertragsmuster und das „Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau“ (HAV-KOM) bzw. das „Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau“ (HIV-KOM) anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

3 Allgemeine Beschaffungs- und Vergabegrundsätze

- 3.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Anhaltspunkte vor, die eine Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Das gilt auch, wenn sich bei Prüfung, Begutachtung und Wertung der Angebote Anhaltspunkte für Preisabsprachen ergeben.
- 3.2 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Stückelungsverbot).
- 3.3 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen vor Ausschreibung und Vergabe haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. Die erteilten Aufträge sind haushaltsrechtlich entsprechend vorzumerken. Soweit Zuschüsse gewährt werden, sind die Regelungen des Zuschussgebers zu beachten.

4. Auftragswert

- 4.1 Zur Ermittlung des Auftragswertes und zur Ermittlung der Wertgrenzen dieser Richtlinien ist § 3 VgV zu beachten. Es gelten die Werte ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer und der Nebenkosten.
- 4.2 Bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen oder Leistungen ist bei unbestimmter Laufzeit der Auftragswert nach Möglichkeit jeweils in Höhe des Jahresbedarfs auszuschreiben und in Höhe des Jahreswertes zu vergeben, ansonsten ist der Auftragswert für die festgelegte Laufzeit maßgebend. Soweit zweckmäßig kann auch für einen längeren Zeitraum ausgeschrieben werden, längstens jedoch für fünf Jahre, es sei denn hohe vertragsspezifische Investitionen erfordern eine längere Laufzeit. Wirtschaftlich zusammenhängende Warengruppen sind zusammenzufassen.

5. Verfahren

- 5.1 Die Abwicklung der Vergabe ist abhängig vom Auftragswert (vgl. Ziff. 4) und dem maßgeblichen Schwellenwert nach § 2 VgV. Die zwingenden Vergabevorschriften sind zu beachten. Das Verfahren wird in der Regel durch die vergebenden Dienststellen durchgeführt. Manipulation und Korruption sind durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der KorruR) zu vermeiden. Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen ist, entsprechend der bayerischen Umweltrichtlinien (öAUmWR), zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, sollen Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung in der Leistungsbeschreibung vorgegeben werden.
- 5.2 Oberhalb des Schwellenwertes
Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV oder übersteigt er diesen, so richtet sich das Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV und der VOF bzw. den jeweiligen Abschnitten 2 der VOL/A oder VOB/A.

5.3 Unterhalb des Schwellenwertes

Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe sind nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben sowie der folgenden Regelungen zulässig.

5.3.1 Öffentliche Ausschreibung

Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 zu verfahren.

5.3.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nach §§ 3 VOB/A und VOL/A sowie in entsprechender Anwendung der staatlichen Regelungen bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen zulässig (Anlage 2).

Ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber ist anzustreben. Sind Bewerber in ausreichender Zahl nicht bekannt, so ist ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten.

5.3.3 Freihändige Vergabe

Eine Freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

Es bedarf der schriftlichen Begründung weshalb von der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist. Bis zu den staatlichen Wertgrenzen (Anlage 2) ist im Bereich der VOB/A sowie der VOL/A eine Freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig.

In der Regel sind mindestens drei Angebote fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Bieter einzuholen. Hiervon sollte mindestens ein Bewerber außerhalb der Stadtgrenze Bamberg berücksichtigt werden (regionale Streuung). Ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber ist anzustreben. Ausnahmsweise kann auf das Einholen mehrerer Angebote verzichtet werden, wenn dringender Handlungsbedarf, beispielsweise zur Beseitigung eines akuten Stöorzustandes, besteht und eine Auftragssumme von 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall nicht überschritten wird. Auch in diesem Fall sind die Bewerber regelmäßig zu wechseln.

5.4 In jeder Phase der Bewerberauswahl bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar und schriftlich dokumentiert sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.

5.5 Veröffentlichung

Entsprechend dem Konzept des Freistaates Bayern für Vergaben kommunaler Auftraggeber sind nach den dort jeweils gültigen Wertgrenzen zentral abrufbare Veröffentlichungen (ex-post- bzw. ex-ante-Veröffentlichung) vorzunehmen (Anlage 2). Die Veröffentlichung erfolgt durch die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle.

6. Bekanntmachung der Ausschreibung

6.1 Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt - unbeschadet anderer

Veröffentlichungsmöglichkeiten - im Amtsblatt der Stadt Bamberg (Rathausjournal) und im Bayerischen Staatsanzeiger. Zusätzliche Veröffentlichungspflichten, wie z.B. in der überregionalen Tagespresse bleiben durch diese Beschaffungs- und Vergaberichtlinien unberührt.

- 6.2 Bei öffentlich geförderten Beschaffungen sind die Vorschriften und Auflagen über eine Veröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens (ex-ante- bzw. ex-post-Veröffentlichungen) auf der Plattform „Auftraege.Bayern.de“ zwingend zu beachten.

7. Angebote

7.1 Sicherung der Angebotsunterlagen:

- 7.1.1 Angebote müssen ausreichend gekennzeichnet sein, um sie beim Posteingang erkennen und vorschriftgemäß behandeln zu können. Die Kennzeichnung ist bei der Ausschreibung in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzuschreiben. Bei Ausschreibungen ohne Leistungsverzeichnis ist die Kennzeichnungspflicht in die Ausschreibung aufzunehmen. In der Regel sind farbige Rücksendeaufkleber den Ausschreibungsunterlagen beizufügen.

- 7.1.2 Bei als Angebot erkennbarem Posteingang ist der Briefumschlag mit dem Datum (in der Regel der Eingangsstempel) und der Uhrzeit zu versehen und ungeöffnet unverzüglich der Zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle (Submissionstelle) zuzuleiten. Ist aus dem auf dem Briefumschlag vermerkten Eröffnungstermin zu ersehen, dass ein verspäteter Eingang bei der zuständigen Stelle droht, ist mit dieser sofort das Erforderliche zu vereinbaren, um den termingerechten Eingang zu ermöglichen. Wurde ein Angebot irrtümlich geöffnet, ist es sofort wieder zu verschließen und der Briefumschlag mit einem erklärenden Vermerk, Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu versehen.

- 7.1.3 Auf dem Postweg eingereichte oder direkt übermittelte Angebote sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Mittels Telekopie eingereichte Angebote sind ebenfalls zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.

- 7.1.4 Vom Eingang bis zum Eröffnungstermin sind die Angebote nach Möglichkeit von einem mit der Sachbehandlung nicht betrauten Bediensteten unter Verschluss zu halten und erst unmittelbar vor dem Termin den die Eröffnung Durchführenden auszuhändigen.

7.2 Angebotseröffnung:

Die Eröffnungshandlung (Submission) wird durch die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle wahrgenommen.

7.3 Prüfung und Wertung der Angebote:

- 7.3.1 Nach Vorprüfung durch die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle prüfen und werten die vergebenden Dienststellen die Angebote, fertigen eine Angebotsübersicht und erstellen regelmäßig einen Preisspiegel.

- 7.3.2 Auskünfte über den Inhalt der Angebote, etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, über den Stand des Verfahrens, besonders über Angebote, die für eine Zuschlagserteilung in Aussicht oder nicht in Aussicht genommen sind, dürfen weder Bietern noch Dritten gegeben werden. Die Aufklärung des Angebots bleibt hiervon unberührt.

8. Zuschlag und Beachtung öko-sozialer Kriterien

- 8.1 Der Zuschlag im Vergabeverfahren ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 97 Abs. 5 GWB). Das wirtschaftlichste Angebot wird nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ermittelt.
- 8.2 Beschaffungen und Vergaben sollen sich auch an ökologischen und sozialen Kriterien wie beispielsweise Ressourcensparsamkeit, Müllvermeidung und Recycling, Schadstoffvermeidung, Regionalität oder Saisonalität sowie fairem Handel und dem Verbot von Kinderarbeit orientieren. Bei der Vergabe von Leistungen sind daher auch öko-soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Neben einer reinen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist die Einbeziehung von qualitativen, umweltbezogenen und sozialen Aspekten geboten (§ 97 Abs. 4 GWB, Art. 67 EU-Vergaberichtlinie 2014, Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen - öAUMwR). Dabei sollte die Betrachtung auf den gesamten Lebenszykluskostenansatz ausgeweitet werden. Die Anwendung von Zuschlagskriterien im Sinne von Satz 1 setzt deren Nachweisbarkeit seitens des Auftragnehmers bzw. deren Überprüfbarkeit seitens der Stadt Bamberg voraus. Sie müssen immer in einem Zusammenhang zum Auftragsgegenstand und dem Zweck des Projektes stehen. Das Nähere ist durch Dienstanweisung zu regeln.
- 8.3 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber zu beachten.

9. Auftragserteilung

- 9.1 Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist, aus denen die Lieferung oder Leistung bezahlt wird, oder denen durch andere innerdienstliche Regelungen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (vergebende Dienststellen).
- 9.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers ist diesem die Ermächtigung zur Auftragserteilung nachzuweisen. Die Aufträge sind von den Dienstkräften, die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ausdrücklich bevollmächtigt sind (i.d.R. Anordnungsbefugte), schriftlich zu erteilen. Für Handvorschüsse gelten die Regelungen der jeweiligen Dienstanweisung.

10. Zuständigkeiten

- 10.1 Vergabebefugnis:

Die Zuständigkeit für die Entscheidung an wen ein Auftrag zu erteilen ist, richtet sich nach den Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg. Der Oberbürgermeister kann durch

Dienstanweisung die Zuständigkeit der vergebenden Dienststellen und Referate im Einzelnen regeln. Für Vergaben des Entsorgungs- und Baubetriebes gelten die Wertgrenzen nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg. Mehrere öffentliche Auftraggeber unter Beteiligung der Stadt Bamberg können sich darauf verständigen, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen.

10.2 Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle

10.2.1 Die zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle ist interne Dienstleistungs- und Servicestelle sowie zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle der Stadtverwaltung bei der Vergabe von Bauleistungen und der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen.

Die zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle ist insbesondere zuständig:

- als Ansprechpartner für alle Fragen des Beschaffungswesens und des Vergaberechts der Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe, der Stiftungen sowie der städtischen Beteiligungen, insbesondere bei der Auswahl des korrekten Verfahrens,
- zur Schaffung eines stadtweiten Vergabestandards (z.B. Formulare, Abläufe, Dokumentationspflichten, Administration von Vergabe- und Veröffentlichungsplattformen im Internet, Informationen über Änderungen des Vergaberechts),
- für den Aufbau und die laufende Aktualisierung eines entsprechenden Formularenservices für die vergebenden Dienststellen (über das städtische Intranet),
- für die vorgeschriebene Veröffentlichung (vgl. Ziff. 5.5),
- als Submissionsstelle der Stadt Bamberg, des Entsorgungs- und Baubetriebes und der Stiftungen sowie auf Nachfrage auch der städtischen Beteiligungen,
- zum Aufbau einer zentralen Adressdatei für den Versand von Ausschreibungsunterlagen verbunden mit der Möglichkeit automatisiert Absageschreiben an unterlegene Bieter zu generieren.
- zur Bearbeitung von Rechtsfragen und Fragen der Leistungsstörung im Zusammenhang mit Vergabeverfahren.
- als zentrale Beschaffungsstelle der Stadt Bamberg,
- zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen,
- zur Aufstellung von elektronischen Einkaufskatalogen für die gesamte Stadtverwaltung.

10.2.2 Die zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle ist zuständig für die Vertretung der Stadt Bamberg, einschließlich des Entsorgungs- und Baubetriebes und der Stiftungen sowie ggf. auch der städtischen Beteiligungen in allen vergaberechtlichen Verfahren, soweit nicht im Einzelfall externe Stellen mit der Vertretung betraut werden oder eine anderweitige Zuständigkeit verfügt ist. Wird vor der Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, so sind die Vergabeakten unverzüglich und vollumfänglich im Original, versehen mit einer Stellungnahme der vergebenden Stelle, der zentralen Beschaffungs- und Vergabestelle zuzuleiten. Diese informiert unverzüglich das Rechnungsprüfungsamt über die Einleitung des Verfahrens sowie dessen Fort- und Ausgang.

10.2.3 Die zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle ist für die Planung und Administration aller Maßnahmen zur Einführung und Durchführung der e-Vergabe zentral zuständig, um eine einheitliche Entwicklung dieses Bereiches in der Stadtverwaltung Bamberg zu gewährleisten. Die

Zuständigkeit erstreckt sich weiter auf die Durchführung von e-Vergabeverfahren, die Nutzung und Administrierung von Onlineplattformen sowie die Weiterentwicklung der e-Vergabe.

- 10.3 Die Zuständigkeit der mittelbewirtschaftenden Ämter für die Durchführung des Vergabeverfahrens bleibt im Übrigen unberührt.

11. Vergabevermerk

11.1 Über alle Vergaben ist ein Vergabevermerk zu fertigen. In diesem sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die getroffenen Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen nachvollziehbar darzustellen. Der Vergabevermerk muss datiert sein und die Unterschrift des Verfassers enthalten. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren.

11.2 Die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle stellt standardisierte Formulare für einen Vergabevermerk zur Verfügung. Im Bedarfsfall sollte hierauf zurückgegriffen werden.

11.3 Auf die Fertigung eines Vergabevermerkes kann nur bei Erteilung von Einzelaufträgen aufgrund abgeschlossener Rahmenvereinbarungen (Jahresausschreibungen) verzichtet werden.

11.4 Ferner kann auf einen Vergabevermerk verzichtet werden, wenn die Summe im Einzelfall einen Wert von 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt und die Einhaltung der Vergabekriterien anderweitig dokumentiert ist.

12. Beteiligung und Information

12.1 Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Zusammenhang mit Vergabe- und Beschaffungsvorgängen auf Verlangen alle Informationen zu erteilen sowie alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevermerk sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel. Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der beschaffenden Dienststelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten.

12.2 Die Information beteiligter Dienststellen (Rechnungsprüfungsamt, Fördermanagement, Steuermanagement etc.) erfolgt soweit wie möglich elektronisch. Jede informierte Dienststelle hat innerhalb der jeweiligen Zuständigkeit von sich aus zu überprüfen, ob sie tätig werden muss oder nicht.

13. Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Korruption

13.1 Vor einer Auftragsvergabe soll nach Maßgabe der § 21 AEntG bzw. § 21 SchwarzArbG ab einer Auftragssumme von 30.000 € (ohne Umsatzsteuer) über den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, eine

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung angefordert werden.

13.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungen und Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Das gleiche gilt, wenn sich bei der Prüfung, Begutachtung und Wertung der Angebote Feststellungen oder Anhaltspunkte für eine Abrede ergeben.

13.3 Bei der Beteiligung eigener Beschäftigter ist der Personalreferent einzuschalten sowie die Anti-Korruptionsstelle im Personal- und Organisationsamt zu informieren. Im Übrigen wird auf die Regelungen in der Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte der Stadt Bamberg und die Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) verwiesen.

14. Notstände

Im Falle von Notständen an wichtigen öffentlichen Anlagen können Sofortmaßnahmen ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens durchgeführt werden.

Ein Notstand liegt vor, wenn ein die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder die Funktionsfähigkeit lebenswichtiger Einrichtungen direkt gefährdender Zustand unvorhersehbar und plötzlich eintritt und zur Beseitigung dieses sicherheitsgefährdenden Zustandes unverzüglich gehandelt werden muss. Voraussetzung für die Behandlung als Notstandsfall ist außerdem, dass eine vorübergehende Sperrung, Unterbrechung oder Stilllegung der Anlage nicht möglich ist und wegen der Eilbedürftigkeit die sonst vorgeschriebenen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren nicht eingehalten werden können. In solchen Fällen ist unverzüglich den Stellen, die für die Vergabe zuständig gewesen wären, zu berichten.

Auch im Falle eines Notstandes ist ein Vergabevermerk unverzüglich zu fertigen.

15. Inkrafttreten

Diese Beschaffungs- und Vergaberichtlinien treten am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg vom 01.01.2002, zuletzt in der Fassung vom 30.04.2014, außer Kraft.“

3. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat die Verwaltung mit der Einsetzung einer Steuerungsgruppe mit dem Ziel zu beauftragen, Vorschläge für die konkrete Umsetzung öko-sozialen Verhaltens in der täglichen Beschaffungs- und Vergabepaxis, beispielsweise in Form von Dienstanweisungen, zu erarbeiten. Über das Ergebnis der Steuerungsgruppe ist regelmäßig in den zuständigen Gremien zu berichten.

Anlagen:

Anlage 1: Offener Brief von CHANGE

Anlage 2: Richtlinienentwurf